

ZVR HISTORIA  
SALONITANA  
DES THOMAS  
ARCHIDIACON:  
VON SPALATO  
V: DR. ISIDOR KRŠNJAVI

AGRAM 1900 • COMMISSIONS-  
VERLAG VON L. HARTMAN'S  
BUCHHANDLVNG (KVGLI VND  
DEVTSCH) • DRVCK DER KGL:  
LANDESDRVCKEREI • • • •



ZUR  
HISTORIA  
SALONITANA  
DES  
THOMAS ARCHIDIACONUS  
VON SPALATO.

VON  
DR. ISIDOR KRŠNJAVI  
O. ÖFF. UNIVERSITÄTSPROFESSOR.

STUDIE

I.—V.



AGRAM 1900.  
DRUCK DER KGL. LANDESDRUCKEREI.

(ÜBERSETZUNG AUS DEM „VIESTNIK KR. HRVATSKO-SLAVONSKO-DALMATINSKOG ZEMALJSKOG  
ARKIVA“.)



## I. DIE HANDSCHRIFTEN UND LITERATUR.

**D**as älteste Manuscript der *Historia Salonitana* des Archidiaconus Thomas von Spalato wird in dem Archiv des Domkapitels von Spalato aufbewahrt. Dasselbe ist auf schönem gekörnten, gleichmässigen, gelblichen Pergament geschrieben. Die Schrift ist die longobardische, welche im XI. Jahrhundert die weiteste Verbreitung fand, um die Mitte des XIII. Jahrhunderts aber schon zu den grössten Seltenheiten gehörte. Das jüngste bekannte Manuscript in dieser Schriftart ist die zwischen dem Jahre 1264—1282 geschriebene Regel des heil. Benedict und zeigt decadente Formen, wie sie der Spalatiner Codex noch nicht in diesem Maasse aufweist. Wir werden demnach mit gutem Grund diesen Codex in die Lebenszeit des Thomas Archidiaconus setzen, der im Jahre 1268 starb. Ausser der Schriftform haben wir noch äussere Merkmale, die unsere Ansicht unterstützen.

Im Mittelalter war es Brauch den Namen des Autors entweder am Anfang des Werkes zu nennen oder, wenn dies nicht geschah, am Ende, ausserdem wurde ein Colophon hinzugefügt oder es wurde der Titel mit dem Colophon stylistisch verbunden. Im Spalatiner Codex ist der Titel des Werkes mit Nennung des Namens am Anfang nicht enthalten, sondern am Ende, und zwar von fremder Hand, mit dem Colophon verbunden, beigefügt. (Siehe Tafel I.) Dieser wurde nachträglich noch einmal ergänzt.

Er lautet: *Memoriale bonae memoriae domini Thomae quondam archidiaconi Spalatensis, und der spätere Nachtrag: qui floruit circa annum dmi. M.CCLXVI et sepultus est in ecclesia sancti Francisci fratrum conventionalium.* Dieser Colophon wurde demnach erst nach dem Tode des Thomas der *Historia Salonitana* hinzugefügt und bezieht sich auf den Verfasser als auf einen Verstorbenen. Hieraus folgt mit grösster Wahrscheinlichkeit: dass der Schreiber des Spalatiner Codex denselben bei Lebzeiten des Verfassers noch nicht als abgeschlossen ansah und der Titel des Werkes erst nach dem Tode des Verfassers hinzugefügt wurde, als keine Möglichkeit mehr vorhanden war, dass er das Werk fortsetzen werde. Dies wäre ein Wahrscheinlichkeitsmerkmal dafür, dass der Spalatiner Codex vielleicht vom Archidiaconus Thomas selbst herrührt. Ein zweites solches Merkmal ist der Aufbewahrungsort des Codex, denn es ist sehr wahrscheinlich, dass der Archidiaconus des Spalatiner Domkapitels

seine Geschichte der Spalatiner Diöcese im Archiv dieser Körperschaft deponirte. Es liegt kein Grund vor für die Annahme, der Originalcodex sei verloren gegangen, und eine gleichzeitige so schöne Abschrift habe sich an dieser Stelle erhalten. Ein drittes Merkmal ist der Umstand, dass der Capitel-Aufschrift des Cap. XXV. im Spalatiner Codex: „De passagio Andreae regis“, von anderer Hand, mit derselben Schrift die Worte: tertii filij Belae regis V(ngarie) beigefügt sind. Dieser Zusatz ist in alle anderen Handschriften als zum Text gehörig aufgenommen und von derselben Hand mit derselben Schrift geschrieben.

Diese Wahrscheinlichkeiten, dass wir es mit einem Autograph des Thomas selbst oder mit einem unter dem Dictat desselben entstandenen Codex zu thun haben, könnten auf Grund weiterer eingehender palaeographischer Durcharbeitung desselben vielleicht sogar zur Gewissheit erhoben werden\*). Für unsere Frage ist die Thatsache genügend, dass die Spalatiner Handschrift die älteste sei.

Dem Spalatiner Codex sind als fol. 121 und 122 zwei Pergamentblätter, ausser Zusammenhang mit den Pergamentquaternionen, beigeheftet. Fol. 121 ist nur auf der oberen Seite beschrieben und trägt wenige Zeilen (Illustration 1). Auf fol. 121 v. ist die auf Taf. II reproducirte Notitia. Auf fol. 122 sind weitere Notizen aus späterer Zeit enthalten, von denen auf der letzten Seite eine wichtig zu sein scheint, aber leider fast unleserlich ist. Es kommen darinnen, in der Cursivschrift des XIV. Jahrhunderts, Namen kroatischer Geschlechter vor. Fol. 121 ist demnach dem Codex durch den Buchbinder, welcher den Einband besorgte, verkehrt angeheftet worden. Es ist, nach der Abschrift der Vaticana zu urtheilen, wahrscheinlich, dass die heutige pag. 2 des fol. 121 als pag. 1 der pag. 2 des fol. 120 zugekehrt war, in der Weise, wie wir die Taf. I und Taf. II dieser Abhandlung beigeheftet haben.

Dem Alter nach stehen einander sehr nahe der vaticanische Codex und der Codex im Archiv Garagnin-Fanfogna zu Trogir. Lucius hält zwar den vatikanischen Codex für den ältesten, doch wird uns eine Vergleichung der beiden Codices zu dem Schluss führen, dass die Trogirer Handschrift nach der Spalatiner die älteste ist, so dass diese beiden Codices die Quelle sind, nach der alle übrigen Abschriften hergestellt wurden.

Der Codex Garagnin-Fanfogna enthält einige Zusätze, die im älteren Spalatiner Codex nicht enthalten waren, andererseits fehlen manche Worte. So ist auf fol. 50 des Spalat. Codex die Marginalrubrik von anderer Hand beigefügt: „Nota extractum de libro lucani. Invidia factorum series summisque negatum stare diu“. Dieser Zusatz fehlt im Trogirer Codex, ist aber im vaticanischen und in den späteren Codices *in den Text* aufgenommen. Der Trogirer Codex wurde demnach *vor* der Beifügung dieser Notiz abgeschrieben, der vatikanische Codex *nachher*. Der Spalatiner Codex schliesst mit den Worten: Fecitque se consepelire domino Crescentio ante fores ecclesiae. Im Codex Fanfogna folgen noch die Worte: majoris sancti Dompnii Spalati. Der Colophon des Trogirer Codex ist auch von dem in Spalato verschieden, er lautet: „Explicit memoriale bone memoriae dm. Thomae quondam archidiaconi Ecclesiae Majoris et Metropolitanae Spalatensis, cujus anima requiescat in aede summi Jovis. Amen. Finis hic summae laudis sibi HPE. resume“. Nach der so abgeschlossenen Historia Salonitana folgt ein besonderer, von derselben Hand, von der dieser Codex hergestellt wurde, geschriebener Zusatz unter besonderer Aufschrift: „Qualiter et cum quo pacto dederunt se Chroates regi Hungariae“. (Siehe Tafel III.) Dieser Zusatz wurde bald nach Herstellung des

\*) Dr. Faber legt grossen Werth auf die Rasur fol. 112 verso. Es sind da am Schluss der Seite etwa zehn Zeilen ausradirt. Wenn es gelänge, die noch übrig gebliebenen Spuren zu entziffern und mit den Anfangszeilen der nächsten Seite zu vergleichen, so könnte festgestellt werden, ob zwischen der wegradirten Stelle und der neueren ein Unterschied besteht, der auf Textänderungen während des Schreibens schliessen liesse.

Trogirer Codex mit Weglassung der Aufschrift *Qualiter et cum quo pacto . . .* und mit kleinen Varianten \*) dem Spalatiner Originalcodex als fol. 121 in der oben geschilderten Weise extravagant beigefügt, so dass sie die erste der fünf nicht zum Codex gehörenden Notizen ist. (Siehe Tafel II.) Rački nennt die Schrift dieses Zusatzes „gothisch“, Fejérpataki aber kann diese Schrift nicht als gothisch anerkennen, sondern hält dafür, sie sei eine aus den ausgebildeten Minuskeln (*minuscule rotunda*) entstandene Cursive, welche in *mandatis, praeceptis, Papierhandschriften, Registern etc.* vorkommt. Die Schrift dieses Zusatzes zum Spalatiner Codex stammt aus dem XIV. Jahrhundert.

In diesem Zustand fand der Abschreiber, welcher den jetzt vaticanischen Codex herzustellen hatte, das Spalatiner Original. Diesen Codex erhielt Lucić von dem Trogirer Patricier Petrus de Cindris (Cindrić) und deponirte denselben in der vaticanischen Bibliothek unter der Nummer 6525. Die heutige Signatur ist: „Inter latinos 7019, inter slavicos I“. Der Codex umfasst auch Originalhandschriften des Lucius. Lucius bemerkt (*Inscriptiones Dalmaticae. Venetiis 1673. Typis Stephani Curtii pag. 72 u. 73*), dieses sei das antiquissimum exemplum der *Historia salonitana* und setzt hinzu: *id autem tum alias ob causas factum est a me, tum quod hujus operis plura exempla circum feruntur, nec satis castigata, nec admodum integrae fidei . . .* Lucius vermuthet, das diess sein Exemplar bald nach dem Tode des Archidiaconus (1268)\*\*) abgeschrieben worden sei. Lucius hat für seine Ausgabe diese Handschrift nicht benützt, sondern die später zu erwähnende Abschrift derselben, die Petrus Cindrić herstellte.

Bezüglich der Datirung dieser Handschrift muss ich der Ansicht Račkis widersprechen, welcher das vaticanische Exemplar mit Lucius für das älteste erklärt (*Književnik I. 1864 pag. 369*) und die Handschrift des Dom-Archives von Spalato an das Ende des XIII. oder an den Anfang des XIV. Jahrhunderts setzt (*Scriptores III. Vorbemerkung*), wahrscheinlich um die im Jahre 1864 über die vaticanische Handschrift ausgesprochene Ansicht nicht zurückziehen zu müssen, die mit seiner Theorie von der „Authenticität“ des sogenannten „Memoriale“ zusammenhängt. Rački selbst erzählt jedoch in der angezogenen älteren Abhandlung auf derselben Seite, dass er das vaticanische Exemplar mit einem Autograph Petrarkas (1304—1347) verglichen und in beiden Handschriften dieselben paläographischen Merkmale vorgefunden habe. Man könnte kaum einen schlagenderen Beweis dafür anführen, dass die Spalatiner Handschrift älter sei als die vaticanische, da es als ausgemacht gelten kann, dass zwischen dem Jahre 1304 und 1347 die longobardische Schrift des Spalatiner Codex nirgends mehr im Gebrauch war.

Noch ein Merkmal haben wir zu erwähnen, welches beweist, dass der vaticanische Codex erst in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts entstand. Ausser der Schrift spricht nämlich auch das Papier dafür, dessen breite, tiefe in die Masse mit Wasserdruck eingedrückte parallele Linien für diese Zeit charakteristisch sind.

Der vaticanische Codex endigt verschieden vom Trogirer, aber gleich dem Spalatiner mit den Worten: *domino Crescentio ante fores ecclesie*. Hierauf sind in richtiger Abschreibart mit demselben Stift, mit dem die senkrechte Richtungslinie links gezogen ist, die Worte „*Memoriale bone memoriae etc.*“ als Fortsetzung der Zeile probeweise aufgeschrieben; als der Abschreiber sah, dass er trotz der Kürzung „dm.“ doch über die Zeilencolumne rechts bis an den Rand kam, änderte er seinen Entschluss und schrieb mit

\*) Im Trogirer Codex: *quod omnes predicti tenent suas possessiones ac bona cum omnibus suis*, im Spalatiner Codex heisst es kurzweg: *tenent suum*; im Trogirer Codex: *regie maiestati solvere censum seu tributum*, im Spalatiner Codex sind die letzten zwei Worte weggelassen.

\*\*\*) Die Angabe Lucius in den *Inscriptiones 73* beruht auf einen Druckfehler.

rother Tinte als kürzere neue Zeile in stärkerer Schrift die Worte des Colophon aus dem Spalatiner Codex ab, wobei er das Wort „domini“ nun ausschrieb. (Taf. IV.) Hierauf fügte er die vorgefundene extravagante Notitia (Taf. II) im selben Zug wie den Text seinem Papier Codex bei. Die Orthographie dieses vaticanischen Codex ist die venetianische: ech statt hec, uxus statt usus usw.

Nach der vaticanischen ist die nächstälteste Handschrift die der Agramer Universitätsbibliothek (Sig. 38 Msc.), nach Chmels Ansicht scheint der erste Theil dieses Manuscriptes um das Jahr 1460, der zweite Theil gegen Ende des XV. Jahrhunderts geschrieben zu sein.

Im Codex der Agramer Universitätsbibliothek schliesst der Text der Historia Salonitana wie im Spalatiner Codex mit den Worten: „. . . fecit se consepelire D<sup>mo</sup>. Crescentio ante fores ecclje. Finis“. Die Worte Memoriale bonae memoriae etc. fehlen und es ist noch durch einen Querstrich unter dem Worte „Finis“, der über die ganze Seite geht, der vollkommene Abschluss des Werkes angedeutet. Hierauf kommt die Nachtragsnotiz Colomanus filius Wladislawi regis Hungariae usw. ohne besonderer Aufschrift. Von anderer Hand aus dem XVII. Jahrhundert ist an der Seite dieser Notiz die Zahl 51 neben dem Worte Colomanus geschrieben, darunter die Marginalrubrik: Hoc caput ad priora pertinere (ein Wort unleserlich) dicuntur anno 1100. Neben dem Worten audienti die Marginalrubrik: ad captum 17.

Hierauf folgt der Zeit nach die von Lucius und Farlati sehr geschätzte Abschrift des vaticanischen *Codex des Petrus de Cindris*, sie wurde von Lucius, wie Farlati angibt, im Collegium Hieronimianum Illyricorum de Urbe deponirt, wo sich dieselbe nicht mehr vorfindet; es ist wahrscheinlich, dass der jetzt in der Familie Pezzoli zu Spalato befindliche Codex mit dieser Abschrift identisch ist, sie führt den Titel: Chronica Salonitanorum Pontificum, auctore Thomae Archidiacono Ecc<sup>ae</sup> Spalatensis, qui floruit circa annum Dm. 1266. Spalati ex vetustissimo Codice in membranis descripto Petrus (über der Zeile ist das Wort „Cindrus“ aufgeschrieben und durch ein Häkchen unter der Zeile als zwischen dieses und das nachfolgende Wort gehörig anzusehen) exarabat. Anno dni. Mill<sup>o</sup> quingentesimo nonag<sup>mo</sup> nono. 1599. Canonici Meneghetti.

In diesem Codex des Petrus Cindrić schliesst fol. 53 verso mit den Worten: dno. Crescentio ante fores Ecclesiae. Hierauf kommen die Worte: Qualiter et cū quo pacto dederunt se Chroates Regi Hungarie. Colomanus filius Vladislavi . . . . . bis zum Schluss der Notiz, welche mit der des Spalatiner und vaticanischen Codex übereinstimmt. Während die Aufschrift „Qualiter et cum quo pacto . . .“ gleich der des nunmehr Trogirer Codex lautet. Cindrić setzt nach Schluss der Nachtragsnotiz: Colomanus filius . . . welche bis auf fol. 54 pag. 2 reicht, die Worte: Finis Chronice, er bezeichnet also damit die Nachtragsnotiz als zur Historia Salonitana gehörig und setzt ausserdem den abschliessenden Colophon des Trogirer Codex, der in demselben *vor* der Notitia steht, in seiner Abschrift *hinter* die Nachtragsnotiz, so dass diese als zum Text der Historia gehörig erscheint.

Lucius berichtet, dass er sich der Abschrift des Cindrić bei Herausgabe der Historia Salonitana bedient habe, nun entspricht aber die Ausgabe desselben in den angeführten Punkten der vaticanischen Handschrift und nicht der Abschrift des Cindrić, so dass Lucius bei Benützung derselben Correcturen im Sinne des vaticanischen Codex vornehmen musste. Diese Annahme ist nicht unwahrscheinlich. Einen Vergleich des Cindrićischen Codex mit dem vaticanischen habe ich nicht durchgeführt, da die Mühe zwecklos gewesen wäre. Lucius hat noch nachträglich „Corrigenda vel addenda“ (1673) herausgegeben, obwohl er Petrus Cindrić belobt, dass dieser, den vaticanischen Codex benützend, dessen Fehler corrigirt habe.

In der Handschrift der südslavischen Akademie der Wissenschaften und Künste in Agram, welche aus dem vorigen Jahrhundert stammt, sind die einzelnen Capitel-

überschriften mit rother Tinte ausgeführt und zwar ist nach Abschluss des Cap. XVII. die Nachtragsnotiz des Trogirer Codex als besonderes Cap. XVIII. unter dem Titel: Qualiter et cum quo pacto . . . dem Text eingefügt. Diese Handschrift ist werthlos, ebenso wie die von Dr. Rendić stammende, dem Spalatiner Museum gehörige Abschrift aus dem Jahre 1747. Bemerkenswerth ist nur der Umstand, dass die Nachtragsnotiz des Trogirer Codex in der Agramer Akademischen Handschrift in den Text aufgenommen ist, während sie in der gleichzeitigen Rendićischen ganz weggelassen ist, auch fehlen in diesem Codex unter anderen die Worte: Dalmatia censebatur enim cum Croatia una provincia. Dr. Faber in Wien besitzt ein Manuscript der Historia aus dem XVII. oder Anfang XVIII. Jahrhundert, in welchem die Appendicula des Trogirer Codex ebenfalls fehlt.

Rački erwähnt die von Farlati I, 404. III, 282 angeführten drei Codices in dem Archiv der Propaganda, im Archiv Georgiaca bei S. Hieronimus und in der Bibliothek des Cardinals Barberini in Rom. Es ist zu bemerken, dass der Codex im Archiv der Propaganda und in der Bibliothek Barberini die Historia Salonitana major also eine Compilation aus dem XVI. Jahrhundert ist, welche nach Farlati von Vallerius a Ponte, oder Ferdinand Ughello, nach Faber aber vom Dalmatiner Penius (Pegni) herrührt\*).

Rački hat den Barberinischen Codex genau beschrieben; derselbe ist in der Barberinischen Bibliothek unter Nr. 3481 pag. 109—157 eingereiht und beginnt mit den Worten: Incipit historia salonitanorum pontificum Thomae archidiaconi Spalatensis. Diese Handschrift ist nicht in Capitel getheilt. Sie unterscheidet sich von der Historia salonitana minor dadurch, dass die Cap. I., IV., IX., XII.—XVI., XXIV—LI. derselben ausgelassen sind, und dafür Urkunden zur Geschichte der Kirche von Salona eingefügt sind, namentlich die Acten der Synode von Salona unter dem Erzbischof Honorius; zwei Briefe des Papstes Johannes IX. an den Erzbischof von Spalato; ein Brief an Tomislav den König der Croaten und an Michael, den Župan von Chlum; ferner die Acten des Spalatiner Concils; dann ein Brief des Papstes Johannes IX. an den genannten Erzbischof; ein Brief des Papstes Leo XI. an Forminus von Zara, Gregor von Nona und andere dalmatinische Bischöfe. Die Fortsetzung der Historia major entspricht dem Text der Historia minor, nur sind die Angaben über den Tod Zvonimirs und die Erwerbung Croatiens durch Ladislaus geändert, letztere nach der Version des Thurocz. Schliesslich ist ein gefälschtes Epitaphium des König Zvonimir, eine Urkunde Gejza II. vom Jahre 1143, eine Papst Urban III. vom Jahre 1185 und der Act der Provincialsynode von Spalato vom Jahre 1185 hinzugefügt.

Das Exemplar der Historia major in der Propaganda, welches Farlati benützte, soll noch reicher gewesen sein, es soll bis zum Jahre 1512 gereicht haben. Farlati meint, dass ausserdem noch einige Blätter fehlen.

Lucić, welcher, wie es scheint, mit der ersten kritischen Schule seiner Zeit, mit den Bollandisten, vor allem mit dem hervorragendsten Kopf derselben, Sollerius, den Lucius in seinem Werke rühmend erwähnt, verkehrte, machte sich ihre Art der Kritik zu eigen und verwarf in Pausch und Bogen alle Zusätze zur Historia minor: ea omnia ficta et supposita censui. Farlati vertheidigt die Zusätze und Rački versucht\*\*) eine Sichtung des Echten und Unechten durchzuführen und hält die Documente für echt, welche den Kampf um die Kirchensprache betreffen, da dieser Kampf in der That im X. und XI. Jahrhundert stattgefunden habe, mir erscheinen aber gerade diese Documente als verdächtig.

Dr. Faber bemerkt zu den römischen Codices, dass die Historia Salonitana major in der Propaganda wahrscheinlich die älteste sei. In derselben kommen Nachahmungen von Initialen

\*) Über Pegni „Annuario dalmaticum“. I. Band.

\*\*) Književnik, I. pag. 387.

vor, woraus nicht nothwendig geschlossen werden kann, dass die Originale diese Initialen gehabt haben, indem es auch möglich ist, dass dieselben angebracht wurden, um den Eindruck des Alters zu erhöhen.

Es ergibt sich für die Historia Salonitana minor folgendes Stemma codicum:

a) STEMMA CODICUM ANTIQUORUM:

Codex Spalatensis	Appendicula Traguriensis
Codex Traguriensis	Appendicula Spalatensis
Codex Vaticanus	Appendicula Vaticana

b) STEMMA CODICIS VATICANI:

Codex Spalatensis	Appendicula Traguriensis
Codex Vaticanus.	

Die Historia Salonitana wurde zuerst abgedruckt von Lucić in: Joannis Lucii de regno Dalmatiae et Croatiae libri sex. Amstelodami 1668. Dann wieder abgedruckt bei Schwandtner \*). Aus dieser Ausgabe wurde ein italienischer Auszug hergestellt und gedruckt \*\*).

Lucius hat den Spalatiner Codex des Dom-Archives nicht gekannt, die diesbezügliche Ansicht Rački's ist nicht begründet, wohl aber scheint denselben wahrscheinlich Farlati (Illyr. sacr. III 283) gekannt zu haben, er rühmt das Alter und die schöne „gothische“ Schrift eines Spalatiner Codex, der mit dem besprochenen identisch sein dürfte. Möglich ist aber auch, dass der Codex, welchen Farlati meint, der heutige Trogirer Codex ist, welcher aus der Familie Garagnin in das Eigenthum der Familie Fanfogna, mit dem Gesamtvermögen der erstgenannten Familie, auf dem Wege der Erbschaft überging. Einer der letzten Sprossen der Familie Garagnin war Erzbischof von Spalato und könnte Farlati den in der That in gothischer Schrift geschriebenen heutigen Codex von Trogir damals in Spalato gesehen haben.

Eine neue, kritische, von Rački bearbeitete Ausgabe besorgte die südslavische Akademie der Wissenschaften und Künste: Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium. XXVI. Scriptorum III. Zagrabiae 1894 \*\*\*).

Die Neuausgabe der Historia Salonitana wurde von Rački vollständig vorbereitet, aber erst nach seinem Tode herausgegeben, und statt einer Vorrede eine flüchtige Notiz vorgesetzt, die man in den nachgelassenen Papieren desselben vorfand. Die Nachtragsnotiz des Trogirer Codex fügte Rački im Cap. XVII nach den Worten „Vladislavo fuerat pretermissa“ in den Text ein, in dem er den Colophon des Spalatiner Codex dieser Notitia irrthümlich als Titel

\*) Scriptorum rer. hung. Lip. 1747—1748. Vol. III. p. 532—635.

\*\*\*) Thomaso arcid. della chiesa di Spalato.

\*\*\*) Rački hat den Spalatiner Codex zur Grundlage seiner Ausgabe genommen und hat sich damit factisch auf den Standpunkt gestellt, dass dies, wenn nicht die Originalhandschrift, so doch die dem Original am nächsten stehende sei. Die Zusätze des Barberinischen Codex bringt Rački in den Anmerkungen. Stellenweise weicht er doch vom Spalatiner Urtext ab und übernimmt Varianten aus anderen Codices in den Text, während er den Spalatiner Urtext in die Anmerkung verweist.





BIBLIOTECA  
MUSEO  
SALIZADA  
MONTANA

viderat. et cetera eius condidit aeternam. Distribuitque  
 omnia sua nepotibus; et sequentibus; et generis. Libros et  
 vestes. per duo uascula et generatim et duos annulos aureos  
 que felix ecclesie ob memoriam sui. In praesentia dedit  
 unum scilicet et generatim deauratum et quatuor lebeas de me  
 aello. et alique pecunias fecit distribuere per ecclesiam.  
 Per presbiteros; et de uocatis; aeternam. omnes fruges. unum  
 equum. et alique que remanserunt in domo distichis. et quaedam  
 sunt debitorum expedit. Prohibet autem et chidraconus.  
 dicit. quod non debet placuisse aeternam de luce condese.  
 nisi de rebus; dum aeternam non ratione ecclesie acquiritur.  
 Sed eius misericordie comota. promissit ipsam suam  
 uoluntate. Post uero episcopus dum uisisset con  
 ditione in pur. Spalatensis. uelique  
 dominum Ladislaum quidem.  
 in formam curia.  
 motus est in aeternam colute sibi pre  
 Consecratione ecclesie dominum docto  
 ma episcopi factense. Obijt autem octauo decimo sep  
 tember. Anno domini. millesimo quingentesimo sexagesimo  
 sexto. feceratque se consopelity domino crescensio a nat  
 fosel ecclesie.

1266 /  
 memoriale bonae memoriae domini archidiaconi spalaten  
 qui floruit circa annum domini m. cc. lx. vi. et  
 sepultus est in ecclesia sancti Francisci Fratrum conuentalium

Letzte Seite des Codex Spalatensis mit Colophon.

Phototypie B Kühlen, M.Gladbach.

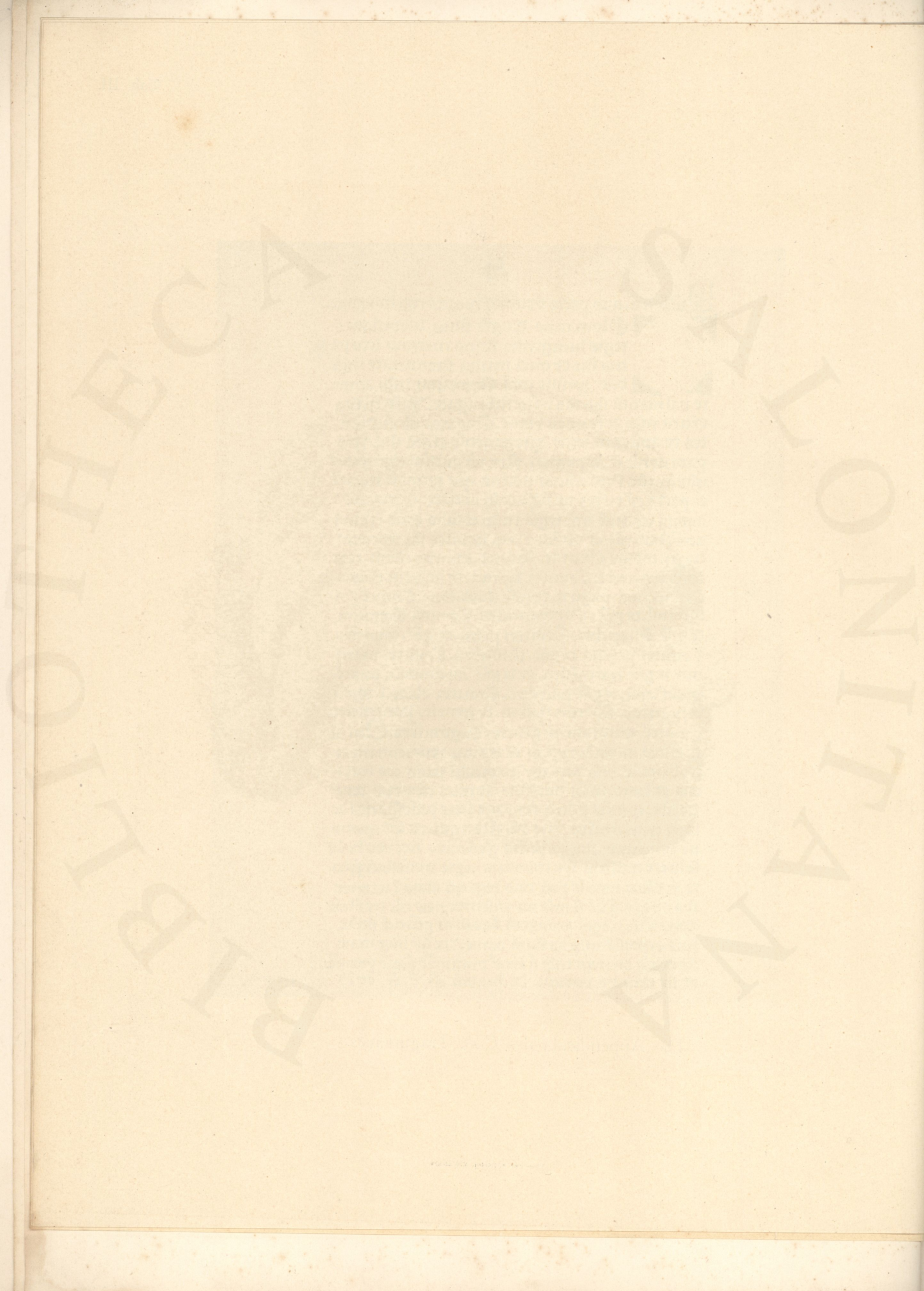




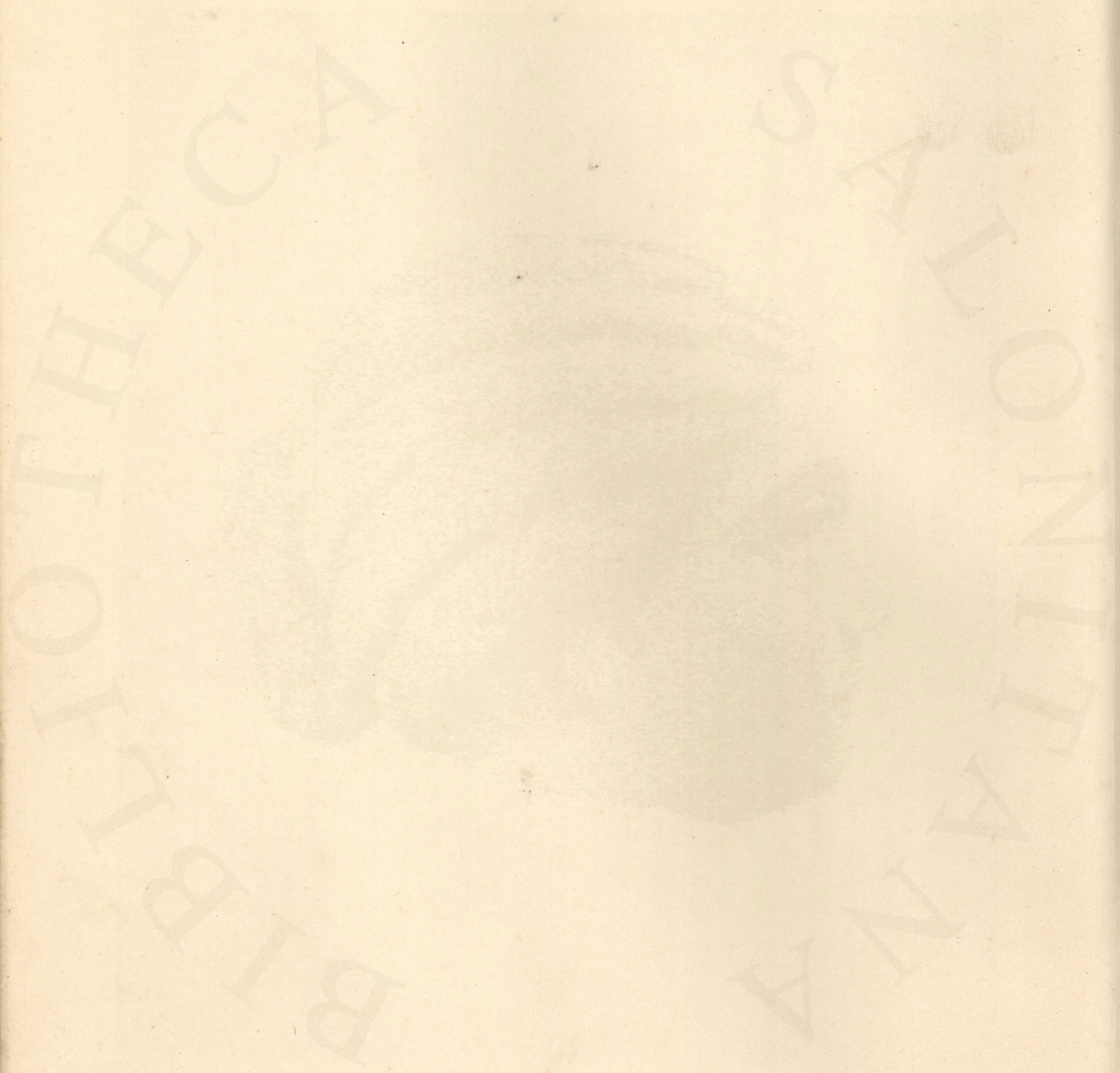
Quali tñ quo pacto dēter se Chroates regi hungarie.  
 Romanus dei grā filius Vladislau &  
 regis hungarie. Itans in regno loco pa-  
 tris sui. et quia multa strenuitate uige-  
 bat pposuit totā Chrouaciaz usq; ad ma-  
 re dalmaticū sub suo dñio subiungere. Vēit cū suo  
 exercitu usq; ad flumen draue. Chroates uō audien-  
 tes de aduentu regis xregauerūt exercitū suū & pre-  
 para uerūt se ad pugnaz. Rex uō audita cōgregancē  
 ipōz. misit suos nūcios uolens ipōz grāiose tractācē  
 et pacta cū eistez ut uoluerūt ordiare. Chroates  
 audita legacōe dñi regis inuito cōsilio omīs i simul  
 acceptauerūt et misunt. xij. nobiles sapientiores  
 de. xij. tribub; Chroacie. Silicet. comitez Gūm; de ge-  
 nere. chaciator. Comitez Vgrinū. de gnē. Chuchatorz.  
 Comitez ararmagnaz. de gnē Subbichoz. Comitē pu-  
 bilauū. de gnē. Cudomundoz. Comitez Georgium.  
 de gnē. Snaçitoz. Comitez Jactū. de gnē. muntoz.  
 Comitez pauluz. de gnē. Gussitoz. Comitez marti-  
 nuz. de gnē karnēsuz. et de gnē Iapcanoz. Comitē.  
 prubislauū. de gnē polidoz. Comitez obradiū. de gnē  
 Iagnicthoz. Comitez Jokem. de genere. Jamometoz.  
 Comitē arrogum. de genere. Tugomitorz. Qui ue-  
 nientes ad dñm regem ei debitaz reuerenciam ex-  
 hybuerūt. dñs uero rex ad osculū pacis eos recipi-  
 ens et honoriffice tractans ad tales cōcordiaz ue-  
 nerūt. q; omīs p̄dicti teneant suas possessiones ac  
 bona cum omīb; suis pacifice & quiete. Et quod  
 nō teneatur aliqua p̄ccāz generacō nec eoz hoies  
 soluere censum seu tributum regie maiestati p̄ba-  
 te. n̄ tñ teneāt p̄ccā dño regi qñ aliq; i uaderet  
 sua ofñia. Tūc si dñs rex mitteret p̄ eis tūc ne d̄beat  
 ad m̄tū cū. x. eqtū armigerū d̄qualibet gnācōe p̄ccāz  
 suis expensis usq; ad flumē draue. i de usq; hūgariam  
 ad exp̄tū dñi regis usq; q̄ erat durauit d̄beat p̄manē.  
 et sic extitit ordinatus. De ano. dñi. m̄. c̄. ij. et c̄.

1102

Die Appendicula des Cod. Traguriensis.







vorsetzt, da „Memoriale“ nach Du Cange „notitia“ bedeutet. Memoriale bedeutet aber vornehmlich ein abgeschlossenes Geschichtswerk, in diesem Falle die Historia Salonitana. (Das Geschichtswerk des Paulus Pavlović von Zara trägt auch die Aufschrift: „Memoriale Pauli de Paulo patritii Jadrensis“. Lucius, de regno Dalmatiae et Croatiae, pag. 423.)

Bemerkungen zu seiner Ausgabe bietet Lucić in Joannis Lucii Inscriptiones Dalmaticae. Venetiis, M. DCLXXIII. Typis Stephani Curtij. Pag. 73.

Ottokar Lorenz: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Berlin 1886., pag. 344 sagt: „Thomas von Spalato, der in seiner Geschichte der Bischöfe bis zum Jahre 1266 auch der Ungarn in nüchternerer Weise gedenkt, als in den ungarischen Quellen üblich ist“.

Heinrich Marczali: Ungarns Geschichtsquellen im Zeitalter der Arpaden. Berlin 1882. Pag. 116 sagt er: „Die Darstellung des Eroberungszuges von Koloman entspricht so genau der betreffenden Erzählung unserer Chroniken und ist so unverkennbar in ihrem, d. i. im ungarischen Geiste gehalten, dass man unvermeidlich auf ihre Benützung denken muss. Thomas hat überhaupt ein reges Interesse für die ungarischen Verhältnisse und ist zwar ein Feind des ungarischen Einflusses, berichtet aber dennoch selten Schlechtes über unser Vaterland“.

Über den geringen Werth von Marczali's Buch: Julius Pauler im Budapesti Szemle 1880, pag. 423 und Huber in den Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforschung IV. (1882), pag. 128 ff.

Rački handelt ausführlich über Thomas in einer Abhandlung: Ocjena starijih izvora za hrvatsku i srbsku poviest srednjega vieka (Kritik der älteren Quellen für die kroatische und serbische Geschichte des Mittelalters); dieselbe erschien im Književnik, Zagreb 1864. I. p. 358 u. s. f.; ferner in „Scriptores rerum chroaticarum“. Zagreb 1880, pag. 64 u. s. f.

Über das Verhältniss Dandolo's zu Thomas handelt H. Simonsfeld: Andreas Dandolo und seine Geschichtswerke, München 1876, p. 128 und W. Lenel: Die Entstehung der Vorkönigschaft Venedigs an der Adria. Strassburg 1897.





## II. DIE NACHTRAGSNOTIZ ZUR HISTORIA SALONITANA.

**W**ir wollen die Nachtragsnotiz zur Historia Salonitana in ihrer ältesten Form nach dem Trogirer Codex abdrucken und der weiteren Folgerungen wegen daneben den Text des Cap. XVII. der Historia Salonitana.

### APPENDICULA TRAGURIENSIS.

### CAPUT XVII.

Qualiter et cum quo pacto dederunt se Chroates regi Hungariae. Colomanus, dei gratia filius Vladislavi regis Hungarie, **stans in regno loco patris sui**, et quia multa srenuitate vigeat, proposuit totam Chroatiam usque ad mare dalmaticum sub suo dominio subjugare. Venit cum suo exercitu usque ad flumen Draue. Chroates vero audientes de adventu regis congregaverunt exercitum suum, et preparaverunt se ad pugnam. Rex vero audita congregatione ipsorum, misit suos nuntios volens ipsos graciose tractare; et pacta cum eisdem, ut voluerint, ordinare. Chroates, audita legacione domini regis, inito consilio, omnes insimul acceptaverunt, et miserunt XII nobiles sapienciores de XII tribubus Chrouacie; scilicet comitem Gurrum de genere Chacitorum, comitem Ugrinum de genere Chucharorum, comitem Marmognam de genere Subbithorum, comitem Pribislaum de genere Cuddomirithorum, comitem Georgium de genere Suacithorum, comitem Petrum de genere Murithorum, comitem Paulum de

Vladislavo rege migrante ad dominum Colomanus sibi in regno successit. Hic **cum esset vir ferocis animi** proposuit totam terram usque ad mare dalmaticum suo dominio subjugare. Venit ergo cum multo armorum apparatu et obtinuit caeteram partem Sclavoniae quae a Vladislavo fuerat praetermissa; itaque ad mare usque pervenit, ut civitates maritimas occuparet.

genere Gussithorum, comitem Martinum de genere Carinensium et de genere Lapzanorum, comitem Pribislaum de genere Polithorum, comitem Obradum de genere Laznizithorum, comitem Johannem de genere Jamometorum, comitem Mirognum de genere Tugomirorum. Qui venientes ad dominum regem, ei debitam reverentiam exhibuerunt; dominus vero rex ad osculum pacis eos recipiens et honorifice eos tractans, ad talem concordiam deveniunt: quod omnes predicti teneant suas possessiones ac bona cum omnibus suis pacifice et quiete; et quod non teneatur aliqua predictarum generacio, nec eorum homines, regie magestati solvere censum seu tributum, nisi tantum teneantur domino regi, quando aliqui invaderent sua regalia confinia, tunc si dominus rex mitteret pro eis, tunc ire debeant adminus cum X\*) armigeris equitum de qualibet generacione prenominata suis expensis usque ad flumen Drave; inde versus Hungariam ad expensas domini regis, usquequo exercitus durauerit, debeant permanere. Et sic extitit ordinatum de anno nostre redemptionis M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>II<sup>o</sup>.

Um das Verhältniss zwischen der Aufzeichnung des Trogirer Codexnachtrages mit der Erzählung des Thomas Archidiaconus noch besser zu illustriren, will ich die unzweifelhaft echten Privilegiumsurkunden der dalmatinischen Städte mit der entsprechenden Erzählung des Thomas zusammenstellen. Die Originalurkunde von Spalato ist zwar nicht erhalten, wohl aber jene von Trogir. Dass die Spalatiner derjenigen von Trogir geglichen haben muss, folgt aus der Urkunde Stefan des II. vom Jahre 1124, mit welcher er den Trogirern und Spalatinern die ihnen von Koloman ertheilten Privilegien bestätigt\*\*) und aus der Urkunde Gejza's vom Jahre 1142, in welcher er für Spalato das Privilegium Kolomans nicht nur bestätigt, sondern, wie es scheint, durch Handelsprivilegien erweitert\*\*\*). Der erste Theil dieser Spalatiner Urkunde ist fast gleichlautend mit der früheren Koloman'schen für Trogir, wir bringen also diese als charakteristisches Beispiel für Spalato und Trogir.

### KOLOMANS PRIVILEGIUM VOM JAHRE 1108.

Anno dominice incarnationis M.C.VIII mense V. die XXV. Anno XII regni mei. Ego Colomanus rex Ungarie, Croatie atque Dalmacie iuro super sanctam crucem vobis Tragurinis meis fidelibus civibus firmam

### THOMAS

schildert zunächst die Kriegsvorbereitungen der Spalatenser und fährt dann fort:

Cum ergo sic aliquantum temporis pertransisset, intellexerunt tandem per inter-nuntios, homines esse christianos, et quod

\*) In der Ausgabe Rački's ist die Zahl XXX. ein Druckfehler.

\*\*) Kukuljević, Cod. dipl. II. pag. 25.

\*\*\*) Ibid., pag. 35.

pacem; mihi et filio meo aut successoribus meis tributarii ne sitis; episcopum vero aut comitem quem clerus et populus elegerit ordinabo, et lege antiquitus constituta vos uti permittam, preterquam introitus portus civitatis de extraneis duas partes rex habeat, tertiam vero comes civitatis, decimam autem episcopus. In civitate quoque vestra neminem Ungarorum, vel alienigenarum habitare permittam, nisi quem voluntas vestra expetierit. Cum autem ad vos coronandus aut vobiscum regni negotia tractaturus advenero, nemini civium vis inferetur domorum suarum, nisi quem dilectio vestra susceperit. At si forte aliquando dominium meum aliquem aggravare videbitur, et alias ire voluerit, secure cum uxore et filis et familia et omnibus suis quocumque sibi placuerit eat.

rex vellet cum eis benigne agere, si se eius ditioni adhuc pacifice subiugarent. Tunc Spalatenses, inter se facto consilio, miserunt Crescentium archiepiscopum ad regem Colomannum pacem postulantes ab eo. Quem ille benigne suscipiens, annuit petitionibus, quas Spalatenses fecerant pro pacis federe componendo. Facta igitur conscriptione omnium, que hinc inde fuerant ex beneplacito stabilita, iuravit rex cum suis principibus omnia firmiter observare. Postera vero die iuraverunt Spalatenses: primo quidem maiores, deinde iuniores, postea vulgus omne: *ut Colomanno regi et eius posteris, ac regno Hungarie subiecti et fideles omni tempore permanerent.* Tunc rex civitatem ingressus valde honorifice a clero et populo susceptus est. Et ea die procuratione affluenter a communi suscepta, *confectisque ac traditis immunitatis privilegiis,* profectus est. Inde autem pertransiens venit Tragurium et deinde Jaderam, a quibus civitatibus simili exemplo susceptus, *fecit eis libertatis privilegium.* Et sic in Ungariam est regressus anno domini millesimo centesimo tertio.

Aus der Vergleichung dieser unzweifelhaft echten älteren Quelle mit der Bearbeitung seitens des Thomas ersieht man, dass er über die wichtigsten Punkte älterer Urkunden, selbst in dem Falle, wo sie für seine Vaterstadt wichtige Zugeständnisse enthalten, nur ganz oberflächlich hinweggeht, während er Trogir und Zara noch viel flüchtiger streift.

Wir können analog diesem Verfahren mit grösster Wahrscheinlichkeit annehmen, dass, wenn ihm auch ältere Urkunden über Zugeständnisse, welche Coloman den Vertretern der zwölf croatischen Stämme machte, vorlagen, er dieselben mit den Worten „et obtinuit caeteram partem Sclavoniae“ abfertigte.

Es ist in diese Frage sehr viel Verwirrung dadurch hineingetragen worden, dass man die Meinung aufstellte und festhielt, die Appendicula des Trogirer Codex stamme vom Thomas archidiaconus her. Aus dieser angeblichen Autorschaft will Rački zum Theil auch die Authenticität der Notitia beweisen.

Der erste Urheber dieses Irrthums ist Farlati mit seinem Ausspruch: *Exemplis fere omnibus adjecta est appendicula cum hac inscriptione: „Memoriale bonae memoriae Domini Thomae etc.“* Lucius ist vorsichtiger, er sagt: *„Desinit hic archidiaconi historia, cui in antiquo caractere annexa est Nota de Colomani Regis Ungariae cum Croatis conventionem.“* Wie aus dem genau dargelegten Stand der Codices erhellt, ist die Ansicht Rački's in diesem Falle unrichtig.

Rački hat im „Književnik“ I. pag. 375 u. s. f. den Beweis zu führen versucht, dass diese Nachtragsnotiz vom Verfasser der Historia Salonitana selbst herrührt. Er sagt:

„Im Capitel XVII. erzählt unser Thomas „qualiter Ungari ceperunt dominium Dalmatiae et Chroatiae“. Hiebei habe ich die beste Gelegenheit über die erwähnte Notiz zu

sprechen, die unter dem Titel: „*memoriale bonae memoriae domini Thomae quondam archidiaconi ecclesiae Spalatensis*“ vorkommt. Dieses „Memoriale“ ist, wie bemerkt, im ältesten vatikanischen Manuscript von derselben Hand geschrieben, von der auch der Text herrührt, also am Ende des XIII. oder Anfangs des XIV. Jahrhunderts; schon aus diesem palaeographischen Grund kann man nicht einwenden, es sei der Historia des Thomas viel später hinzugefügt worden. *Aber das Autograph des Archidiaconus war mit diesem Zusatz nicht versehen*; diess ist schon daraus zu schliessen, dass die Aufschrift den Thomas als Verstorbenen erwähnt („*bonae memoriae domini Thomae quondam archidiaconi*“), das „Memoriale“ musste also entweder ausserhalb der Geschichte des Thomas, oder ausserhalb dessen Autograph, oder in demselben auf einem besonderen Blatt gefunden und vom Schreiber des Vaticanischen Codex als Zusatz zu demselben unter angeführtem Titel hinzugeschrieben worden sein.

Diese Meinung, geschöpft *aus der Handschrift und Aufschrift*, setzt freilich voraus (sic!), dass Thomas wirklich das erwähnte Memoriale geschrieben habe, d. h. dass die Geschichte der Kirche von Salona und dieser Zusatz von demselben Verfasser seien. Dem widersprechen einige ungarische Historiker.“

Man sieht in dieser Stelle ganz genau den Punkt, wo Rački die logische Kette unterbricht und als Beweis anführt, was erst zu beweisen ist. Es ist auch deutlich ersichtlich, in welche Verlegenheit Rački durch das „quondam“ kommt und er bemerkt im Widerspruch mit seinen Ausführungen, „dass es nicht gut anzunehmen sei, es werde ein und derselbe Schriftsteller über ein und dasselbe Ereigniss zwei verschiedene Berichte schreiben“, er setzt ganz richtig voraus, dass Thomas, falls er über das Ereigniss eines besseren belehrt worden wäre, das betreffende Capitel entweder ausgebessert oder wenigstens im „Memoriale“ erwähnt hätte, wie es auszubessern wäre.

Trotzdem versucht Rački seine vorgefasste Meinung, die Nachtragsnotiz stamme von Thomas her, dadurch zu beweisen, dass er den Text der Appendicula und das *ganze* Capitel XVII. neben einander stellt, indem er aus dieser Nebeneinanderstellung folgert, die Nachtragsnotiz ergänze das angeführte Capitel der Historia Salonitana.

Wir haben im Gegentheil durch umgekehrte Zusammenstellung der zu einander gehörigen Stellen gezeigt, dass die Appendicula eine ältere Quelle sei, welche Thomas flüchtig behandelt und nicht ohne Tendenz abändert. Die Nachtragsnotiz sagt, trotz der Ähnlichkeit in den einleitenden Sätzen, etwas ganz anderes als Thomas im Cap XVII.

Der Urgrund von Račkis Irrthum ist seine Ansicht, dass der Vaticanische Codex der älteste sei und, dass in demselben die Nachtragsnotiz nach den Worten des Colophon so angebracht ist, dass dieser wie eine Aufschrift über der Nachtragsnotiz erscheint (Taf. IV.). Später hat Rački den Spalatiner Codex studiert, aber er wollte seine früher ausgesprochene Meinung über den Ursprung und Werth der Nachtragsnotiz nicht widerrufen. Er bezeichnet\*) den allgemeinen palaeographischen Charakter der Nachtragsnotiz richtig, trotzdem beruft er sich aber an derselben Stelle auf seine Abhandlung vom Jahre 1864, obwohl diese auf anderer, durch die Entdeckung des Spalatiner Codex aufgehobenen, Voraussetzung beruht.

Schliesslich behauptet Rački, dass kein *innerer* Grund vorliege, die Annahme für unrichtig zu halten, Thomas sei der Verfasser der ausführlicheren Quelle, die man etwa hundert Jahre nach seinem Tod seiner Historia als Ergänzung angehängt habe.

Diese Behauptung zwingt uns die ganze Frage dieses vielbesprochenen Pactums aufzurollen und die Umstände zu erörtern, unter welchen Croatien dem Hause Arpad anheimfiel. Hierüber sagt schon im XIV. Jahrhundert Johannes archidiaconus Goricensis: *Sed hic vero*

\*) Hist. Sal. p. 58 nota c.

quadrat, quod scripsit Albertus Stadensis: Rara fides ideo est, quia multi multa loquuntur.

Es ist diese Notizia, meiner Ansicht nach, aus einer älteren Privilegiumsurkunde entstanden, ohne dass wir dieselbe als eine getreue Copie einer solchen ansehen können.

Sehr belehrend für die Art und Weise, wie diese Nachtragsnotiz zur Historia Salonitana zu Stande gekommen sein mag, ist der Vergleich einer gleichartigen Notitia aus dem Venetianischen Liber Pactorum\*) mit der Arbenser Privilegiumsurkunde Kolomans vom Jahre 1111, aus welcher sie entstanden ist.

Die *Privilegiumsurkunde* von 1111. lautet:

Anno dominice incarnationis MCXI, indictione IV, epacta nona, concurrentibus VI.

Ego Colmanus dei gratia rex Hungarorum, per misericordiam dei potitus regno Dalmacie atque Chroatie, assentimus, et quantum ad nos pertinet, confirmamus arbensi ecclesie suas parochias, juppam sub alpibus suis cum terminis, a castro latine Murula vocitato, slavonice autem Steniçe, usque ad flumen Coprive, Cissam suis cum terminis, juppam Liçe, juppam Buçani et Boçachi,

*sicut semper habuisse per privilegium Cresimiri regis et idoneos testes, quos Paulus eiusdem ecclesie presul induxit,*

cognovimus; decrevimus quoque, ad honorem et dignitatem illius ecclesie, *investituras tam ecclesiarum, quam episcoporum et abbatum absque regis consilio, quemadmodum fuisse probavimus, fieri debere.*

Postea necessarium duximus cum utriusque regni universo consilio,

*ut qua libertate fruuntur clerici Hungarie, fruantur et clerici Dalmacie, scilicet ut,*

qualiscunque potentie sigillo non constringantur, sed solo episcoporum et archidiaconorum suorum sigillo et iudicio lege canonum cogantur et judicentur. Hoc modo vero:

Decimationem quem admodum in Hungaria accipiant. Prestaldus regis cum prestaldis episcoporum ex decimatione episcopi ipsi accipiant decimam partem, ex qua prestaldus regis dimidiam partem illius decimationis accipiat; prestaldi vero aliam dimidiam cum curiali comite sui episcopi per medium dividant, et sic curialis comes dimidiam sibi habeat, prestaldi vero aliam dimidiam inter se

Die *Notitia*, welche fälschlich mit 1102\*\*) datirt ist, lautet:

Colomanus rex veniens Jadram, ante civitatem convocavit curiam, ibique de Dalmacie libertate integra, perpetuaque servanda, communiter tractante, ipse rex imprimis supra sancta quatuor evangelia, patre meo G. (Gregorio?) episcopo anitente, manu confirmavit propria.

Videlicet: *ut antiquam Dalmatie libertatem, in nullo unquam deberet fraudare, nec episcopum, uel primatem aliquem nisi ab eorum uelle electum illis dare confirmare,*

\*) Kukuljević Cod. dipl. II. pag. 5.

\*\*) Bei Ljubić Listine I. p. 5. willkürlich mit dem Jahre 1108.

dividant. Indictione IV. Datum est hoc privilegium dicte arbensi ecclesie per manus venerabilis

*Laurentii* strigoniensis archiepiscopi, perpetuo ex concessione Colmani regis Ungarie, Dalmacie atque Chroacie, in presencia suorum episcoporum ac comitum, quorum nomina hec sunt:

*Marcelli* waccensis episcopi,  
*Simonis* Quinqueecclesiarum episcopi,  
*Mathei* vesprimensis episcopi,  
*Georgii* georensis episcopi,  
*Sixti* waradensis episcopi,  
*Fulberti* collocensis episcopi.

Comitum vero:

*Johannis* palatini comitis,  
*Cledini*,  
*Marci*,  
*Sauli*,  
*Saunici*,  
*Ugarani*,  
*Theobaldi*,  
*Jandini*

et quam plurimum aliorum. Dalmatinorum episcoporum etiam asserentium et testificantium, per quorum testimonium probavit predictus presul, dicta arbensis ecclesia semper ita habuisse:

Crescencii, spalatensis archiepiscopi,  
 Anastasii thiniensis episcopi,  
 Johannis tragurensis episcopi,  
 Boni albensis episcopi,  
 (Mar)ci jadrensis episcopi,  
 Dominici vegliensis episcopi,  
 Petri absarensis episcopi, et generalis domini regis curie.

Et ut hoc privilegium ratum et stabile perpetuo maneat, nostro iubemus sigillo imprimi atque roborari.

Es ergibt sich aus dem Vergleich:

a) dass der Verfasser seine Notitia aus der Koloman'schen Privilegiumsurkunde vom Jahre 1111 geschöpft hat, denn des Verfassers Gedächtniss geht genau an jener Stelle aus,

Deinde hoc idem similiter supra sancta quatuor evangelia iuraverunt: *Laurentius*, strigoniensis archiepiscopus,

*Marcellus* vaciensis episcopus  
*Simon* quinque ecclesiensis  
*Matheus* vesperensis  
*Georgius* georensis  
*Sixtus* varadensis  
*Fulbertus* colocensis, cum ceteris Hungarie episcopis.

Comites vero

maiores omnes hoc idem juravere, quorum paucorum nomina scio. Hi sunt:

*Johannes* palatinus  
*Cledinus*  
*Marcus*  
*Saulus*  
*Saunicus*  
*Uguranus*  
*Theobaldus*  
*Jandinus*

et multi alii, quorum nomina aut nunquam scire curavi, aut si scivi, in memoria non habeo, quorum si omnia scirem et vellem ponere nomina, in altum nimium nostra turgesceret pagina. Nam preter regem et episcopos et comites magnos, iuravere hoc idem et multi centuriorum. Ille enim, qui provinciam Dalmacie subesse regi disposuerat securus esse volebat per multas, et magnas personas, sibi suisque successoribus, et eorum heredibus, antiquam fore debere libertatem. Ad memoriam vero tante confirmacionis tres cruces aureas dedit rex, supra quas, et prout supra explicavimus, confirmaverat. Unam videlicet jaderensi ecclesie, aliam spalatensi, tertiam arbensi, simul quosque nobiles provincie ad se vocavit. Hac ergo securitate pace firmata, simulque terra tota per circuitum pervisa, rex regressus est in Ungariam.

an welcher die Namensnennung der Urkunde von Arbe zu Ende ist (. . . . Jandinus, et multi alii, quorum nomina, aut nunquam scire curavi, aut si scivi, in memoria non habeo.);

b) demnach ist sowohl das Datum 1102 als auch das 1108 falsch, da die Notiz nach 1111 entstanden sein muss;

c) dass nur diejenigen Stellen absoluten Werth haben, welche der Koloman'schen Urkunde genau entsprechen, während alles andere eine minder werthvolle Zugabe des Verfassers ist, der es vielleicht von einem Augenzeugen gehört haben mag (patre meo episcopo G.(regorio) anitente);

d) dass diese Zusätze warscheinlich ungenau sind, denn sie enthalten eine verallgemeinerte Paraphrase von Kirchenfreiheiten, die hindurch als politische dargestellt erscheinen;

e) dass der Verfasser sich durch die falsche Datirung und die Verdeckung seiner Quelle verdächtig gemacht hat.

Dieses Urtheil erleidet eine Einschränkung bezüglich seiner absoluten Sicherheit dadurch, dass uns die Notitia nicht im Original erhalten ist, so dass wir dieselben einer Untersuchung nicht unterziehen können, die den Verfasser entlasten würde.

In einem ähnlichen Verhältniss wie die soeben angeführte Notitia des liber Factorum zur Privilegiumsurkunde von Arbe, steht höchstwahrscheinlich auch die Appendicula des Trogirer Codex zu einer älteren Urkunde.

Krčelić veröffentlicht\*) eine andere solche Notitia, welche derselbe entweder in der von ihm veröffentlichten Form vielleicht in dem Archiv der Herren von Zrin, welches leider vollkommen verschwunden ist, oder unter den Collectaneen des Vitezović vorfand. Es ist möglich, dass nicht nur eine Notitia, sondern die Urkunde für Marmogna selbst im Archiv der Zrinski gewesen sei. In dieser Urkunde wurde Bischof Singidunus erwähnt. Ob sie noch etwas anderes enthielt, ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, aber es ist sehr warscheinlich, dass die Nennung des Namens Singidunus mit der nachfolgenden Erzählung im Zusammenhang stand. Es scheint, dass jedes der zwölf vornehmsten Geschlechter eine besondere Privilegiumsurkunde erhielt. Krčelić erzählt:

Vetus autem, quod habemus MS. varias continens antiquitates, ita notat:

„Singidunus, Colomano regi charus, Zagrabiensem rexisse ecclesiam *in privilegio Marmognae de genere Subithorum* a Colomano rege 1102 dato, invenitur in archivo Zriniano. Qui cum rege Crisium appellens, ita negotium temperavit, ut Regi, ultro armis positis Croatae se subiecerint, et rex illos ut amicos haberet et tractaret. Dato illis privilegio, quod sua pacifice possideant, neque teneantur unquam ullum censum regi solvere, sed suis expensis ad tulanda confinia regalia, et terram usque ad flumen Dravae, debeant cum decem armigeris equitum, de quavis generatione nobilium concurrere et bellare. Trans Dravam autem vocati a rege, non propriis, sed regalibus sumptibus, usquequo exercitus duraverit, permanere teneantur. Quod mediante Singiduno episcopo factum ad Colomani complacentiam est. Qui pro ecclesia sua, multa illi donavit et Belgradum supra mare duxit, qua in urbe Colomanus in Dalmatiae et Croatiae regem coronatus est. Deditque multa privilegia tam Dalmatis, quam Croatis et ecclesiis, quorum aliqua exstant.

Hactenus MS.“

Die Appendicula des Trogirer Codex besteht aus drei Theilen:

- a) der Aufschrift;
- b) der erzählenden Einleitung;
- c) den Rechtsbestimmungen.

Die Aufschrift „Qualiter et cum quo pacto dederunt se Chroates regi Hungarie“ ist offenbar in beabsichtigtem Gegensatz zur Aufschrift des Cap. XVII. der Historia Salonitana:

\*) Historiarum ecclesiae Zagrabiensis Bd. I. p. 74.

„Qualiter Hungari ceperunt dominium Dalmatie et Chroatie“ verfasst und wurde schon bei der Abschrift zum älteren Spalatiner Codex weggelassen. Es spricht sich in dieser Aufschrift die Absicht aus, diese Notitia der Historia Salonitana corrigendi causa beizufügen und die Rechtsbestimmungen, die sie enthält, als einen Staatsvertrag darzustellen. Von der Aufschrift kann mit Sicherheit behauptet werden, dass sie nicht aus dem älteren Document, wohl aber von dem Verfasser herrührt, der die Notitia aus dem älteren Documente excerpirte.

Der erzählende Theil, welcher dem Proemium der Privilegiumsurkunde entnommen sein kann, ist in der Appendicula von Trogir und in der Notitia bei Krčelić verschieden. Die Trogirer Notitia zählt alle Namen der zwölf Geschlechter und ihrer Vertreter vollständig auf, während die Krčelić'sche Notitia eben nur die Familie der Šubić (Zrinski) erwähnt. Die Erzählung des Vorganges ist in beiden Notitiis verschieden, aber man sieht aus beiden Redactionen, dass es sich um einen und denselben Vorgang handelt.

Beide stimmen in der Erzählung des Umstandes überein, dass die Croaten freiwillig die Waffen niederlegten; die Notitia bei Krčelić bringt das sehr wahrscheinliche Detail, dass hiebei der Bischof von Agram, Singidunus, vermittelnd auftrat. Die Ortsbestimmung in beiden Auszügen stimmt auch beiläufig überein, in der einen heisst es, dass sich diese Vorgänge an der Drave abspielten, während die andere Crisium (Križevac) eine alte Stadt südlich der Drave, als Schauplatz der Begebenheit bezeichnet.

Ob eine förmliche Wahl, oder nur eine Huldigung nach erreichtem Privilegium, oder ob eine Huldigung vor der Ertheilung des Privilegiums erfolgte, wie der Trogirer Auszug erzählt, das kann nach dem jetzigen Stand der Quellen nicht entschieden werden.

Die Rechtsbestimmungen sind gewiss der älteren Urkunde entnommen worden, sie lauten in beiden Redactionen fast gleich.

Der Inhalt dieser Rechtsbestimmungen ist erstens: die Zusicherung des Schutzes von Privateigenthum (quod omnes praedicti teneant suas *possessiones ac bona* cum omnibus suis pacifice et quiete). Insoferne hierin auch der Schutz öffentlich rechtlicher Verhältnisse (cum omnibus suis) enthalten ist, kommt dieser Bestimmung auch ein öffentlichrechtlicher Charakter zu;

zweitens: in der Zusicherung der Befreiung von einer gewissen Steuer (tributum seu census).

Die Weglassung des Wortes tributum in der Spalatiner Abschrift der Appendicula und in der Krčelić'schen Notitia, scheint nicht zufällig zu sein, denn wir lesen bei Thomas\*): Rex autem posuerat ibi ducem quendam cum non parva militum manu, qui erat per Chroatiam *exactor regalium tributorum*.

Als Gegenleistung für diese Zusicherung verpflichten sich die Vertreter der zwölf Stämme zur Heeresfolge in ganz bestimmt umschriebener Weise (quando aliqui invaderent sua confinia regalia . . . si rex mitteret pro eis) und in stricte festgesetztem Maasse (ire debeant adminus cum decem armigeris equitum de qualibet generatione praenominata). Auch die Frage der Kriegskosten wird genau festgesetzt. Die croatischen Stämme tragen die Kosten bis an die Landesgrenze an der Drave, jenseits dieses Grenzflusses der König. Die Verpflichtung der Heeresfolge dauert bis zur Beendigung des Krieges.

Es enthält diese Urkunde demnach keinerlei Bestimmungen, die sie als Grundlage des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Croatien und Ungarn erscheinen lassen könnten. In derselben findet sich keine Verfügung über die Art der Königswahl und Krönung, oder über die Art der Thronfolge, keine Verfügung bezüglich der Mitwirkung der zwölf Tribus bei der Verwaltung des Landes; es wird der ausser dem Census bestehenden Regalrechte nicht Erwähnung gethan, so dass alle Einkünfte ausser dem Census, beispielsweise die

\*) Cap. XVIII. pag. 61.

Mardersteuer, dem König uneingeschränkt zufielen; es wird über die Einsetzung der Behörden, ob dieselben frei gewählt werden sollten, oder einer Bestätigung bedurften, oder ob sie gar durch Ernennung zu besetzen seien, in diesem Auszug aus der Urkunde kein Wort gesprochen, auch wird der so wichtigen kirchlichen Fragen mit keinem Worte gedacht, was doch unbedingt der Fall gewesen wäre, wenn es sich um einen Act gehandelt hätte, mittels welchem das Gesamtverhältniss zwischen Croatien-Dalmatien und Ungarn geordnet worden wäre.

Diese Notitia enthält demnach keinen Staatsvertrag, sondern gibt uns Nachricht von einer *lex specialis*, mittels welcher der legitime König aus dem vollen Umfang seiner Souveränitätsrechte zwei taxativ angeführte Rechte, nämlich das Recht auf Geld- und auf Blutsteuer, herausnimmt, und dieselben auf Grund einer Vereinbarung einschränkt.

Für die Frage, ob Koloman die croatische Krone *iure belli* oder *iure haereditatis* erworben habe, ist diese Urkunde ganz gleichgiltig. Koloman hätte dieses Privilegium als Eroberer ebensogut wie als Wahl- oder Erbkönig ertheilen können. Durch die Zusicherung von Steuerfreiheit und Beschränkung der Militärpflicht an zwölf vornehmen Geschlechter, erscheint diese Frage in keiner Weise illustriert.

Der Vorgang, wie es zur Ertheilung dieses Privilegiums kam, wird in der Trogirer *Appendicula* folgendermassen geschildert. *Chroates audientes de adventu regis congregaverunt exercitum suum, et preparaverunt se ad pugnam. Rex vero audita congregatione ipsorum misit suos nuntios volens ipsos graciosè tractare et pacta cum eisdem, ut voluerint, ordinare.* Nun werden die zwölf Weisesten der zwölf Geschlechter mit Namen genannt und es heisst weiter: *qui venientes ad dominum regem ei debitam reverentiam exhibuerunt; dominus vero rex ad osculum pacis eos recipiens et honorifice eos tractans, ad talem concordiam devenerunt.*

Die Notitia bei Krčelić erzählt, dass der Bischof von Agram Singidunus, nach Crisium berufen, „ita negotium temperavit, ut regi, ultro armis positis Croatae se subjecerint, et rex illos ut amicos haberet et tractaret.“

Es ist diess demnach ein dem König abgetrozttes Privileg. Im Mittelalter gewiss keine seltene Erscheinung. Charakteristisch ist der Vorgang des Königs Koloman, der dem *vir ferocis animi* des Thomas und der *Hungarica rabies* des Dandolo durchaus nicht entspricht. Die Rolle des vermittelnden Bischofs ist ganz wahrscheinlich.

Dieses den zwölf Stämmen ertheilte Privilegium steht nicht vereinzelt da, solche Begünstigungen werden auch später als feudale Beneficien den Vornehmen gewährt. Obwohl es sich hier um ein aus dem Lehensverhältniss herausgewachsenes Privilegium handelt, kann es doch zum Vergleich herangezogen werden, weil es der Form und Sache nach dem Koloman'schen sehr ähnlich ist.

Bela III. verleiht dem Comes Bartol im Jahre 1193 die župa Modruše und bedingt sich als Gegenleistung: *quod praenominatus comes intra limites regni cum decem loricis in recompensatione suscepti beneficii nobis asistat. Extra regnum vero cum quatuor loricis nobis serviat, tamen tali tempore citatus veniat, in quo exercitus croaticus ex precepto regio universaliter fuerit ad exercitum convocatus“.*\*) Im Jahre 1293 wurde den Grafen von Bribir ein ähnliches Privilegium verliehen.\*\*)

Bezüglich des Alters der *Appendicula* kann nichts auch nur annähernd sicheres gesagt werden. Es sind verschiedene Combinationen möglich.

Entweder ist die Urkunde dem Thomas Archidiaconus vorgelegen und er hat sie zu seiner *Historia Salonitana* in seiner Weise oberflächlich excerptirt und bearbeitet, ebenso wie die Trogirer und Spalatiner Privilegiumsurkunden, oder es ist ihm die Notitia in derselben Fassung vorgelegen, in der wir sie im Trogirer Codex vorfinden. Die Notitia kann demnach

\*) Kukuljević: Cod. dipl. II. p. 169.

\*\*\*) Lucius: Inscriptiones dalmaticae pag. 63.

vor Thomas oder nach Thomas aus der Originalurkunde excerptirt worden sein, sie kann Thomas bekannt, oder, selbst wenn sie vor ihm verfasst wurde, ihm unbekannt gewesen sein. Stilistische Ähnlichkeiten lassen sich aus der Gemeinsamkeit der Quelle ebenso gut erklären, als daraus, dass Thomas die Notitia benützt hat. Alle diese Conjecturen können die Frage des Alters dieser Appendicula nicht auflösen. Ebensowenig kann irgend ein Anhaltspunkt dafür gewonnen werden, wer ihr Verfasser sei, als einzig sicher erscheint es, dass es Thomas *nicht* ist.

Die Privilegiumsurkunde der croatischen Geschlechter theilt einigermassen das Schicksal der goldenen Bulle des Königs Andreas. Obwohl sie bekanntlich in sieben Exemplaren herausgegeben wurde, ist uns keines im Original erhalten; freilich besitzen wir die goldene Bulle wenigstens in Transsumpten, während uns die Privilegiumsurkunde der croatischen Stämme nur in zwei verschiedenen Auszügen erhalten ist.

Abgesehen von dem Irrthum Rački's, bezüglich der sogenannten Authenticität, besser gesagt, Autorschaft der Trogirer Appendicula, fasst der treffliche Historiker, welcher sich in dieser Frage nicht, wie sonst, zu voller Objectivität erhoben hat, den Inhalt dieser Notitia folgendermassen auf\*):

„Zwischen Koloman und den Vertretern der zwölf Stämme, wurde ein Vertrag geschlossen, aber der Inhalt dieses Vertrages wurde *nur insoweit aufgezeichnet*, als derselbe Bezug hat auf die Privilegien, welche der König bezüglich jener Edelleute, Župane und ihrer Geschlechter anerkannte (priznanih) . . . .“ Es ist kein auch der geringste Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass ausser den aufgezeichneten Privilegien noch irgend etwas in dieser Urkunde enthalten war. Er fährt fort: „Nachdem *wir* aber *hier* nicht über die Stellung des croatischen Adels, welche vom neuen König anerkannt wurde, handeln wollen, so können wir bezüglich des *internationalen Inhaltes* jenes Vertrages\*\*) *aus den nachfolgenden Ereignissen* nur das folgern, dass Koloman als König von Dalmatien und Croatien anerkannt wurde, und zwar insoweit jene Versammlung, bestehend aus den Stammesältesten und Županen, der Ausdruck des croatischen Volkes war, „synodali et concordie electione““.

Diese Ansicht, welche in den sechziger Jahren, als die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Ungarn und Croatien an der Tagesordnung war, in politischen Brochuren lebhaft verfochten und angegriffen wurde\*\*\*), kann einer unbefangenen Kritik gegenüber nicht Stand halten.

Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass die alte Urkunde, welche der Appendicula des Trogirer Codex zu Grunde lag, die Worte „pacta coordinari“ enthielt, dass aber da von keinem internationalen Pactum die Rede sein konnte, zeigt der Umstand, dass in anderen ähnlichen Privilegiumsurkunden, in denen ähnliche Begünstigungen ertheilt werden, derselbe Ausdruck vorkommt, ohne dass an einen staatsrechtlichen, geschweige denn internationalen Vertrag gedacht werden könnte. In der obenerwähnten Privilegiumsurkunde z. B., welche Bela III. dem Comes Bartholomaeus im Jahre 1193. als dem Rechtsnachfolger eines der XII Stämme ertheilt, lesen wir folgendes: *Attendentes itaque oculo benigniori sinceritatem ac devotionem dilecti ac fidelis nostri comitis Bartholomei, totam terram pertinentem ad comitatum Modrus cum pertinentiis et totis redditibus, ei et heredibus suis iure hereditario contulimus, perpetuis temporibus possidendam, tali pactionis interventu, quod prenominatus comes in exercitu serenitatis nostre, infra limites regni cum decem loriceis, in recompensatione suscepti beneficii*

\*) Rad XXX, pag. 133.

\*\*) Rački Rad XIX. pag. 81. spricht auch von „jenem internationalen Vertrag zwischen den zwölf Geschlechtern und dem zweiten Neffen der Witwe Svinimirs, der Königin Helena, nämlich Koloman . . . .“

\*\*\*) (*Quaternik*): „Das historisch-diplomatische Verhältniss des Königreiches Croatien zu der ungarischen St. Stephanskronen“ Agram 1861. *L. v. Szalay*: „Zur ungar.-croatischen Frage.“ Pest-Leipzig 1863.

*nobis assistat. Extra regnum vero cum quatuor loricis nobis serviat, tali tamen tempore citatus veniat, in quo exercitus chroaticus ex precepto regio universaliter ad exercitum fuerit convocatus. Sub hac quoque conditionis forma . . . . . unus ex filiis fratrum ipsius eodem **conventionis** modo observato, sub nostre serenitatis dominio terram tranquille possideat et quiete . . . . . Ut igitur hec nostre donationis pagina perpetue firmitatis robur obtineat . . . . . imaginis nostre in aurea bulla impressione fecimus communiri . . . . .*

Gerade jene Worte der Trogirer Nachtragsnotiz, welche den Vertretern der Lehre, der nach in dieser Notiz die Spuren eines internationalen Vertrages zu suchen seien, als stärkste Stütze dienen, werden in dem angeführten Adelsdiplom genau wiederholt.

Aus dieser Identität der entscheidenden Worte darf geschlossen werden, dass das Diplom Bela III. eine Erneuerung des älteren Koloman'schen Privilegiums war, sowie, dass auch die Trogirer und die Krčelić'sche Notiz aus der Koloman'schen Privilegiumsurkunde excerptirt wurden.

Die Worte: *sub nostre serenitatis dominio* terram tranquille possideat et quiete zeigen, dass es sich hier um ein aus dem Lehensverhältniss entsprossenes Recht handelt. Wie die entsprechenden Worte im Koloman'schen Privilegium lauteten, kann nicht festgestellt werden.





### III. DAS CAP. XVII. DER HISTORIA SALONITANA.

Von den ungarischen Historikern wird mit auffallender Übereinstimmung die Meinung vertreten, dass Croatien und Dalmatien von Koloman einfach mit Gewalt erobert wurde und dass die ertheilten Privilegien und Bestätigungen alter Gerechtsamen ein Ausfluss politischer Klugheit, Berechnung oder Gnade waren. Dieser Meinung widersprechen die croatischen Historiker ebenso einig.

Unserer Ansicht nach ist die ungarische Lehrmeinung unrichtig, die entgegengesetzte croatische aber ist nicht richtig motivirt. Durch die Behauptung eines staatsrechtlichen oder gar internationalen Vertrages und einer Wahl, die nicht bewiesen werden kann, wird die falsche Lehrmeinung der ungarischen Historiker von der Eroberung Croatiens eher gestützt als widerlegt, so dass sie fast in allen auch nichtungarischen Geschichtswerken und Abhandlungen zur Herrschaft gebracht wurde.

Die ausserhalb Croatiens vorherrschende Lehre von der Eroberung Croatiens und Dalmatien durch Koloman, beruht zunächst: auf der Erzählung des Cap. XVII. der Historia Salonitana, dann auf der Erzählung der ältesten ungarischen Chroniken, welche in die venetianischen Chroniken übergegangen sind, endlich auf gewissen Ausdrücken in den gleichzeitigen Urkunden.

Thomas schildert im Widerspruch mit den ungarischen Quellen, schon die Besitznahme eines Theiles Croatiens durch Ladislaus als eine Eroberung. Wir stellen die gegensätzlichen Stellen nebeneinander.

Muglen\*) in seiner Chronik erzählt:

„Auch hielt er sein reich friedlich zu allen tzeiten vnd pracht crawaten vnd dalmaciam zu dem reiche . . . .

Die ungarische Quelle\*\*) sagt:

Ipse (Ladislaus) primus Dalmatiam atque Croatiam suae monarchiae iure perpetuo subiugavit. Cum enim rex

Thomas\*\*\*) erzählt:

Eo namque tempore rex Suinimirus mortis debitum solvit, nullumque sue posteritatis heredem reliquit. Sic

\*) M. G. Kovachich: Sammlung I. pag. 69.

\*\*) Chronicon Budense pag. 164. Chron. pictum vindobonense pag. 193 und nach ihnen Joannes de Thurocz Chronica Hungarorum c. LVI. p. 211. und Bonfinius: Rerum ungaricarum decades. Dec. II. L. 4. pag. 224. und 228.

\*\*\*) Hist. Salon. 56.

*Derselb kunig starb an erben do laid sein haussfrav vil betrubnisz von iren veinden derselb kunig lasla kom an die stete die an dem mere ligen gen spaletten vnd gegen tragur vnd gegen Yadea do empfinden yn die purger erlich do vernewt er den steten all ir handvesten die sie gehabt heten von dem kayser von kriechen.“*

*Zolomerus sine liberis decessisset, uxor eius, soror regis Ladislai, ab inimicis viri sui multis iniuriis praegravata, auxilium fratris sui, regis Ladislai. in nomine Jesu Christi imploravit. Cuius iniurias rex graviter vindicavit et Croatiam atque Dalmatiam integraliter sibi restituit, quam postea praedicta regina suo subdidit dominio. Quod tamen rex non fecit propter cupiditatem, sed quia secundum regalem iustitiam sibi competebat haereditas, quoniam quidem rex Zolomerus in primo gradu affinitatis eidem attinebat, et haeredem non habuit.\*)*

ergo tota regalis sanguinis deficiente prosapia, non fuit ulterius, qui in regno Chroatorum rite succedere debuisset.

Cepit itaque inter omnes regni proceres magna discordia suboriri. Et cum divisim modo hic, modo ille regnandi ambitione sibi terrae dominium vindicaret, innumerabiles rapinae, predationes, cedes, et omnium facinorum seminaria emerferunt.

Einer ex magnatibus Sclavoniae geht zu Ladislaus und beredet ihn ad capiendum Chroatae regnum. *His ergo Vladislaus rex inductus consiliis*, absque mora coadunato exercitu copioso, venit et *occupavit* totam terram a Dravo fluvio usque ad alpes, que dicuntur ferree, nullo obice resistente.

Der Unterschied ist evident. Nach den ungarischen Quellen hat Ladislaus, als legaler Rechtsnachfolger seiner Schwester, welche die Erbin der croatischen Krone war, einen Theil seines Erbes in Besitz genommen, Thomas macht daraus klipp und klar einen Eroberungszug auf Grund der Berufung seitens eines einzigen Edelmannes.

Wir können zweierlei annehmen: entweder war Thomas schlechter informirt, als der anonyme älteste ungarische Berichtstatter, aus welchem die späteren Chronisten geschöpft haben, oder der streitbare Archidiaconus hat, durch politische Leidenschaft geblendet, unrichtig berichtet. Das letztere erscheint uns als das wahrscheinlichere.

Es ist für die Beurtheilung der Erzählung des Thomas Archidiaconus über den „Eroberungszug“ Kolomans, von welcher Marczali so entzückt ist, wichtig zu untersuchen, warum Thomas schon das, nach mittelalterlichem Staatsrechte wohlbegründete Erbrecht der Witwe Zvonimirs und ihres Bruders Ladislaus unbeachtet lässt, obwohl er weder von einem croatischen König Stephan II. noch von einem König Peter Notiz nimmt.

Es ist kein Zufall, dass seitens der ungarischen Quellen auf die Legitimität der Rechtsansprüche ihres Königs Gewicht gelegt wird, während der Lateiner Thomas das Unternehmen Ladislaus als reinen Gewaltact darstellt.

Lenel\*\*) hat nachgewiesen, wie Dandolo's Schilderung des Verhältnisses Ungarns zu Croatien unter dem Einfluss seiner politischen Anschauungen zu Stande kam. Die Venetianer

\*) Dalmatiam et Croatiam regno Hungarico adjunxit, volente id sorore ipsius, quae rerum potiebatur, marito, regnorum illorum domino, vita functo. — Calendarium perpetuum et proprium officiorum dioecesis Bosniensis et Sirmiensis. Diakovae 1885.

\*\*) Op. cit. p. 85 u. s. f.

machten auf Croatien und Dalmatien Jahrhunderte alte Ansprüche und Rechte geltend.\*) Die croatischen Könige concurrirten mit ihnen, befolgten aber eine verhängnisvolle Schaukelpolitik zwischen Byzanz und Rom, deren Fehler sich die Venetianer zu Nutzen machten. Der Übergang der Ansprüche auf die croatische Königskrone an das Haus Arpad war ein harter Schlag für Venedig. Sie sahen sich dadurch in ihren vitalsten Interessen bedroht.

Vom ersten Auftreten der ungarischen Könige in Croatien und Dalmatien an war es demnach das Bestreben der Venetianer und der Lateiner, dasselbe als ein gewaltthätiges, illegitimes hinzustellen, dem die Venetianer die Legalität ihrer Ansprüche entgegensetzten. Die Geschichtsschreiber Venedigs stehen alle auf diesem Standpunkte und färben, wie Lenel nachgewiesen hat, dem entsprechend ihre Berichte.

Der Archidiaconus von Spalato ist ein überzeugter Lateiner, und bekennt sich als solcher. Er ist ein zielbewusster, activer Politiker, seine Schilderungen der staatsrechtlich wichtigen Vorgänge tragen demnach die Färbung seiner politischen Überzeugung. Der lateinische Clerus war der Herrschaft Venedigs sehr gewogen. Schon der Erzbischof Laurentius, der Kanzler dreier croatischer Könige, liess sich schliesslich mit den Venetianern in Mänschaften ein; Thomas will diesen Standpunkt, der auch sein eigener ist, rechtfertigen, und schildert dem entsprechend die Geltendmachung der ungarischen Erbansprüche als rechtlich nicht begründete Gewaltacte.

Zudem hasst der Archidiaconus Thomas die Croaten und Ungarn, mit denen er sein Leben lang in stetem Kampfe liegt. Die Kroaten sind ihm: Corybanten, Cureten, Wilde, Gothen, Barbaren, Arianer, selbst der heilige Methodius ist ihm ein Ketzler. Er arbeitet an dem Sturz der croatischen Municipal-Regierung in Spalato, holt selbst einen italienischen Bürgermeister aus Ancona; als der abgewirthschaftet hatte und der Magistrat wieder croatisch wurde, verursacht der eifrige Archidiaconus viel Aufregung und Aufläufe in der Stadt. Er bezeichnet bei solch einer Gelegenheit gefallene Croaten als Schweine (*more porcum conspicati*), andererseits wird er von der Bürgerschaft gezwungen, die Wahl zum Erzbischof von Spalato nach längerem Zögern abzulehnen, da für den Fall seiner Consecration ein Aufstand auszubrechen droht; endlich wird er einmal von den croatischen Bürgern in einem Kloster belagert, erwischt und durchgeprügelt, die Kleider werden ihm vom Leib gerissen.

Die Ungarn haben sich seine Liebe schon dadurch verscherzt, dass sie in folgeschwerem Kampfe mit den Croaten gegen die Lateiner standen.\*\*\*) Mit seinem Erzbischof Guncelus, der ein Ungar und Verwandter des Banus Gyula war, stand der Archidiaconus auf dem möglichst schlechtesten Fusse. Es kam zu einem Scandal, dem Thomas das XXXI. Cap. seiner Historia widmet. Es ist natürlich, dass sich Thomas reinzuwaschen sucht, aber er muss selbst zugestehen, dass das Domcapitel und ein grosser Theil der Bürgerschaft gegen ihn war.\*\*\*) Zum Archidiacon hielten die Lateiner. Es kam zu einem Aufruhr, nicht dem

\*) Die croatische Küste war schon im Anfang des 9. Jahrhunderts Gegenstand collidirender Interessen zwischen dem fränkischen Hof und Byzanz (Rački: Docum. p. 303 usf.). Die Venetianer suchten schon damals die Finger in dessen Angelegenheiten zu bekommen. Im Jahre 804. wird der Doge von Venedig von Carl dem Grossen nach Byzanz geschickt und mit Verhandlungen betraut, im Jahre 805. schicken die Venetianer eine Flotte nach Dalmatien, es kommt vor dem Kaiser in Thionville zu einer Verständigung. 806. schicken die Griechen eine Flotte um Dalmatien zurückzugewinnen, die Venetianer drehen den Mantel nach dem Winde und halten zu Byzanz, 810. führt Pipin „*perfidia ducum Venetorum incitatus*“ Krieg gegen Venedig. Bei den Friedensverhandlungen im Jahre 811 machen die Venetianer Rechtsansprüche auf Zara geltend, weil es durch fünf Jahre vom Dogen von Venedig regiert worden wäre. Von jetzt, 813. ab, tritt das weströmische Reich factisch und formell zurück, Dalmatien und später Croatien fallen dem oströmischen Reich zu und es entsteht nun um dieses hafenreiche, wichtige Küstenland der Weltbewerb zwischen Byzanz und Venedig. Es mag erwähnt werden, dass die weströmischen Kaiser den Titel „Herzog von Dalmatien“ trotzdem noch manchmal verliehen, so Friedrich I. dem Grafen Conrad von Dachau.

\*\*) Hist. Sal. pag. 182 . . . . . inter Hungaros et Spalatenses bellum accerimum exortum est . . . . . quodam namque die *Hungari confederati cum Chroatia*, qui erant de tiniensi castro . . . . .

\*\*\*) *Canonici pene omnes contra archidiaconum erant*; de nobilibus vero civitatis hi maxime, qui meliores et discretiores erant (!), et major pars cleri archidiacono favebant. l. c. p. 109.

einzigem, den der streitbare Archidiaconus provocirte. Die Sache kam auch vor den Papst, zu welchem der Erzbischof und Archidiaconus reisten. Zum zweiten Mal kommt der Archidiaconus mit den Ungarn, gelegentlich der obenerwähnten Erzbischofswahl in Conflict, und die Ungarn standen wieder mit den Croaten Schulter an Schulter. Auf Wunsch des Königs *Bela*\*) wurde der Praepositus von Čazma Hugrin zum Erzbischof ausgerufen. Thomas widersetzte sich, es kam wieder zu Unruhen. Als Dionisius „coadunto exercitu copioso Hungarorum, Dalmatinarum et Sclavorum“ heranrückte und bei Salona sein Lager aufschlug, beruhigte sich Thomas mit seinen Lateinern, Hugrin wurde als Erzbischof eingesetzt, aber bis zu seinem, am 30. Nov. 1248. erfolgten Tode, vom Archidiaconus Thomas auf das äusserste angefeindet.

Wenn demnach Thomas das Erbrecht des König Ladislaus ignorirt und sagt: *eo namque tempore rex Suinimirus mortis debitum solvit, nullumque sue posteritatis heredem reliquit. Sic ergo tota regalis sanguinis deficiente prosapia non fuit ulterius, qui in regno Chroatorum rite succedere debuisset*, so ist das eben Tendenz. Thomas musste sehr wohl wissen, dass die ungarischen Könige ein Recht hatten rite zu succedere, nachdem man es in Venedig wusste. Im übrigen behandelt er den Verwandten Kriesimirs, der als Stephan II. sogar Urkunden ausstellte, Schulden machte und „erröthend“ nicht bezahlte, nicht besser, er thut ihn ab in dem Satz: *et cum divisim modo hic modo ille regnandi ambitione sibi terre dominium vendicaret, innumerabiles rapine, predationes, cedas, et omnium facinorum seminaria emerserunt.*

Dass die Erbrechtsansprüche der Arpaden auf die croatische Krone nicht ohne Anfechtung blieben, ist begreiflich, da sowohl Byzanz als Venedig ein Interesse daran hatten, keine neue, kräftig regierte, grössere Macht an der Adria aufkommen zu lassen.

Da sich die Geltendmachung des Erbrechtes der Arpaden durch verschiedene Zwischenfälle, ungebührlich lange verzögerte, so wurde Croatien und Dalmatien zur Beute einer langdauernden Anarchie, und es mussten Ladislaus sowohl als Koloman ihr legitimes Recht mit den Waffen in der Hand zur Geltung bringen. Rački\*\*) fragt: „es wird doch die Anarchie nicht zehn Jahre gedauert haben?“ Leider hat die Bejahung dieser Frage viel Wahrscheinlichkeit für sich, und sind langdauernde Unruhen in der croatischen Geschichte nichts Seltenes.

Rački\*\*\*) hebt ganz richtig hervor, „dass man in Venedig den ungarischen Standpunkt kannte, demnach die Arpaden auf Croatien und Dalmatien ein Erbrecht hatten“, und er vermuthet „dass sich Venedig hauptsächlich dadurch veranlasst fühlte, jenen Freundschaftsbund mit Koloman zu schliessen, um sich Dalmatien von dieser Seite zu sichern, eine Vorsicht, die mit anderen Worten ausspricht: in dieser Frage d. h. bezüglich Dalmatiens, bleiben wir ein jeder bei dem, was er von seinen Vorgängern als rechtmässig nachgewiesenes Erbe bekommen hat“.

Wenn demnach Thomas und, in Übereinstimmung mit ihm, die venetianischen Chronisten auch die Koloman'sche Geltendmachung des Erbrechtes der Arpaden als einen Eroberungskrieg schildern, der einen Gewaltzustand an Stelle des besseren venetianischen Anrechtes setzt, so ist das offenbar auch Tendenz.

Wir wollen die betreffenden Stellen nebeneinander abdrucken, um die Übereinstimmung Thomas mit Dandolo und deren gemeinsame Abweichung von ihren älteren croatischen Quellen zu zeigen:

\*) Et quia tunc erat rex in partibus Sclavoniae, cito reversi sunt (nuntii) dicentes, electionem se de Huginno fecisse.

\*\*) Obzor I. c.

\*\*\*) Rad XXX. pag. 129.

Der Auszug aus der Privilegiumsurkunde der zwölf Stämme sagt:

Colomanus . . . filius Vladislavi regis Hungarie *stans in loco patris sui*, et qui multa strenuitate vigeat, proposuit totam Croatiam usque ad mare dalmaticum sub suo dominio subiugare. Venit cum suo exercitu usque ad flumen Drave.

Das Privilegium von Trogir lautet:

Ego Colomanus rex Ungarie, Croatiae atque Dalmatie iuro super sanctam crucem vobis *Tragurinis meis fidelibus civibus* firmam pacem . . .

Dem Dandolo erscheint überdiess die Besitznahme des Zvonimir'schen Erbes durch den Rechtsnachfolger des Königs Ladislaus als Bruch des Abkommens mit Venedig, welches von Gott mit dem Tode bestraft wird. Er sagt: et post pusillum (Colomanus) improvista morte sublatus est: quod divino iudicio ex foedere Venetis abrupto creditur contigisse\*) (pag. 265). Zwischen dem Erbantritt und dem Tod Kolomans verstrich übrigens eine geraume Zeit.

Eben dieses Abkommen, welches Dandolo meint, ist ein kräftiger Beweis dafür, dass Koloman nicht als Eroberer auftrat, sondern dass er schon *vor* seinem Zug nach Croatien und Dalmatien sein *Recht* ausdrücklich betonte. Die betreffende Stelle des Freundschaftsvertrages Kolomans mit Vital Michael, dem Dogen von Venedig, zeigt, dass Kolomans Recht auf Croatien und Dalmatien aus dem erwähnten Abkommen ausdrücklich ausgeschlossen wurde, und dass es ein misslungener diplomatischer Schachzug war, wenn Venedig Koloman durch diesen Freundschaftsvertrag bezüglich Croatiens und Dalmatiens binden wollte. Koloman nennt zwar den Dogen mit dem ihm durch die byzantinische Verleihung gebührenden Titel Dalmatic et Croatiae dux, fügt aber hinzu: Sed tamen, quia in principibus meis et senioribus *dubium videtur*, utrum te ducem Croatiae et Dalmatie nominaverim, volo, imo desidero pro servanda, sicut statutum est, amicitia, ut a te et tuis, et a me ac meis ita omne prius de medio auferatur ambiguum, ut in quocumque casu tibi *per antecessores* tuos, et mihi meos *certa comprobatione iustitia* fuerit, alter alteri nullatenus adversetur.

Koloman betont da ausdrücklich, dass das Dogen-Recht auf den Titel dux Croatiae et Dalmatiae zweifelhaft sei, dass er ihm den Titel gebe, ohne seinen eigenen Rechten auf die croatische Krone zu praejudicieren. Er ist so höflich zuzugeben, dass man die Frage erstmal beurtheilen möge, ob er oder der Doge durch sein Verfahren stärkere Rechte erworben habe, aber innerhalb der Grenzen diplomatischer Höflichkeit ist die Absicht ganz deutlich ausgesprochen, sein gutes Recht zur Geltung zu bringen.

Diese authentische Urkunde des Freundschaftsvertrages Kolomans mit Venedig ist so deutlich, so klar und so verständlich, Rački folgert daraus logisch so richtig, dass die

Thomas Archid. im Cap. XVII macht daraus:

Vladislavo rege migrante ad dominum, Colomanus sibi in regno successit. Hic *cum esset vir ferocis animi*, proposuit totam Croatiae usque ad mare dalmaticum sub suo dominio subiugare. Venit ergo cum multo armorum apparatu, et optinuit ceteram partem Slavonie . . .

In ähnlicher Weise verfährt *Dandolo*:

Dandolo pag. 272 erzählt:

(Colomanus) postea in Dalmatia veniens Spalatum et *Tragurium*, quos *submiserat Hungarica rabies bello*, fugatis illis, recuperavit et sibi solitam fidelitatem exhiberi fecit. (Ähnlich ibidem p. 285.)

\*) Seitenstücke zu dieser Denkweise finden wir reichlich bei Thomas. Cedula, der Anhänger croatischer Kirchen-Autonomie und der croatischen Kirchensprache, stirbt gleich dem „Ketzer“ Methodius eines jähen Todes, an dessen Schilderung sich Thomas geradezu weidet (pag. 53 und 49); Reles, der croatische Dux wird durch directes Eingreifen Gottes vom ersten Geschoss getödtet (pag. 70); der Priester Micha trinkt ein Glas Wasser, und es wirkt auf ihn wie Gift (pag. 75); bei Thomas steht Gott immer auf seiner Seite und straft alle seine Gegner (pag. 129, 130, 182, 193).

ungarische Auffassung, es handle sich hier um ein Erbrecht, in Venedig wohlbekannt gewesen sei, und dann springt er von den einzig möglichen Consequenzen ganz plötzlich, seiner vorgefassten Meinung wegen, ab.

Rački behauptet\*), durch die „Entfernung“ des „Königs“ Almus aus Croatien, sei dieselbe freiwillig oder unfreiwillig erfolgt, wäre das Erbrecht der Arpaden auf die croatische Krone unterbrochen worden. Das ist juridisch ganz unrichtig. Ladislaus hat durch Begründung einer Secundogenitur Croatien nicht dem Almus in freies Eigenthum übergeben, welches dieser derelinquiren konnte, sondern es hat Almus jedenfalls Namens seines Onkels regiert. Durch Begründung von Secundogenituren wurden Reiche nicht abgetrennt, sondern verknüpft. Jede Zeit hat ihre Formen der Angliederung neuer Gebietstheile. Heute werden Landestheile gepachtet, Machtsphären bestimmt. Durch Unterbrechung des factischen Besitzes wird kein Erbrechtsanspruch unterbrochen. Es ist übrigens durchaus nicht nachgewiesen, dass Almus seine Stellung aufgegeben hat, weil er anderwärts beschäftigt in Ungarn auftaucht, und weil die Kreuzfahrer keine organisirte Behörde vorfinden. Vielleicht fanden sie solche vor, die nicht bemerkenswerth waren.

Um die Frage klar zu legen, dass Kolomans Recht auf die croatische Krone ein ruhendes war und nicht unterbrochen wurde, müssen wir die früheren darauf bezüglichen Ereignisse prüfend betrachten.

Es hat schon vor der Wahl Zvonimirs eine mächtige Partei gegeben, welche sich für das Haus Peter Kriesimirs einsetzte, dem Croatien einen neuen Aufschwung zu danken hatte.

Man setzte den nächsten Verwandten Peter Kriesimirs, einen Slavić auf den croatischen Königsthron\*\*), derselbe wurde aber, wahrscheinlich im Auftrage des Papstes Gregor VII., vom Normannengrafen Amicus von Giovenazzo gefangen genommen und wohl auch getödtet, denn er taucht nie mehr auf.

Ein anderer Verwandter des Königs Peter Kriesimirs, der obengenannte Stephan, wurde unter Mitwirkung des Clerus und des päpstlichen Legaten unter Demüthigungen in ein Kloster gesteckt. Die Urkunde Stephans aus dem Jahre 1078 enthält die Worte:

Ego Stephanus, olim illustris dux Chroatorum, oppressus gravi infirmitate advocare feci venerabiles sacerdotes regni Chroacie, ut remedium peccatis meis invenirent, *quorum bono consilio* me transferendum curavi ad monasterium sancti Stephani protomartiris; atque ibi deposui omnem dignitatem meam et ibi elegi sepulchrum meum recomendando me oracioni eiusdem monasterii abbatis . . . . . Acta sunt hec in presencia Suinimiri regis, *domini mei*, Lepe regine, Radovani filii regis, Petri presbiteri et cardinalis, *legati romanae ecclesiae*, Laurencii archiepiscopi . . . . .\*\*\*))

Unter Mitwirkung eben desselben Clerus, desselben Erzbischofs, wahrscheinlich auch desselben Legaten\*\*\*\*)) und des Specialgesandten Gebizzo, wurde, nachdem die erbberechtigten Nachkommen Kriesimirs unschädlich gemacht waren „concordi totius cleri et populi electione“ der Banus Zvonimir, der Schwager des Königs Ladislaus, mit den vom Papst geschickten Insignien zum König von Croatien gekrönt und ihm das Königreich „Chroatorum Dalmatinorumque“ vom Papst als Lehen verliehen. Damit wurde jedenfalls in einer damals anerkannt giltigen Form eine neue legitime Dynastie gegründet und in ganz feierlicher

\*) Obzor I. c.

\*\*)) Rački Rad XIX. p. 63 usf. wendet die Formel „synodali et concordi totius cleri et populi electione“ aus Zvonimirs Krönungsurkunden auch auf diejenigen Vorgänger desselben an, die auf Grund des Erbrechtes den croat. Thron bestiegen. Aus den Documenten erhellt, dass man die Zustimmung des Volkes hauptsächlich in jenen Fällen betonte, wo es sich um die Sanction einer Unregelmässigkeit handelte, wie die Thronbesteigung und die Einsperrung des berechtigten Thronerben Stjepan. Übrigens heisst es einmal „totius cleri et populi“, das andere Mal „omnibus chroatie et dalmatie nobilibus collaudantibus“.

\*\*\*)) Rački. Doc. p. 119.

\*\*\*\*)) Rački Not, 1, ad 87, 1. „a *legatis papae*“.

Weise ein staatsrechtlicher Act vollzogen, der den byzantinischen Verleihungen an Venedig entgegen stand.

Es war zu erwarten, dass derselbe Clerus und derselbe Erzbischof nach dem Tode Zvonimirs die aus der päpstlichen Verleihung abgeleiteten Erbensprüche seiner Witwe in derselben kräftigen Weise in Schutz nehmen werde, in welcher er dem König Zvonimir den Weg zum Throne ebnete und ihn während seiner Regierung leitete. Diess war umsomehr zu erwarten, als die Verheirathung der Schwester des heiligen König Ladislaus an Zvonimir als Vorbereitung für dessen Erhebung zum König angesehen werden darf\*).

Und doch wurde sofort nach dem Tode Zvonimirs (nuper defuncto rege Suinimiro) 1088|9\*\*), derselbe Stephan, welcher im Jahre 1078 als angeblich schwer krank und nur noch auf die Wahl seines Grabes bedacht in's Kloster gebracht wurde, von demselben Erzbischof aus eben demselben Kloster hervorgeholt. Erzbischof Laurentius, welcher vierzig Jahre die Geschicke Croatiens leitete, war auch des Königs Zvonimir Reichskanzler und eigentlicher Regent des Landes, wir finden ihn nun im Lager bei Sibenico mit dem Hofstaat des Königs, den unsere Historiker als Stephan II. unter die croatischen Könige einreihen.

Nachdem Archidiacon Thomas von Spalato die Geschichte des Erzbischof Laurentius ausführlich behandelt und auch ganz unbedeutende Details aus dem Leben dieses Staatsmannes und kunstliebenden Kirchenfürsten mittheilt, diese Episode aber vollkommen mit Schweigen übergeht, obwohl ihm die auf Spalatiner Klosterbesitzungen bezüglichen Urkunden Stephans bekannt sein mussten, so kann man nicht annehmen, dass er ohne Absicht zweimal hervorhebt, dass Zvonimir der letzte croatische König war\*\*\*). Der Versuch des Clerus, den frommen, klösterlichen Stephan zur Geltung zu bringen, scheint eben nicht gelungen, und die Phrase „omnibus Chroatie et Dalmatie nobilibus collaudantibus“ eine Redeblyme des erzbischöflichen Capellanus Johannes gewesen zu sein, die den Thatsachen nicht entsprach. Der König selbst zeigt\*\*\*\*), dass er von der Festigkeit seiner Herrschaft nicht sehr überzeugt war, er sagt: Cum scriptum sit, quod imperia et regna huius mundi in tempore consumuntur eo modo, quo fumus in auras evanescit. Auch scheint ihm seine Stellung als eine recht prekäre vorgekommen zu sein, denn er citirt „seminatur in *corruptione*, surget in incorruptione; seminatur in *ignobilitate*, surget in gloria . . . qui seminat in *lacrymis* in gaudio metet“.

Eine Erklärung des widerspruchsvollen Benehmens des Erzbischof Laurentius könnte darin gefunden werden, dass die Königin Jelena sich nach der Katastrophe, der ihr Mann zum Opfer fiel †), von dem Rathgeber desselben abwendete, welcher um der süßen Gewohnheit des Herrschens nicht entsagen zu müssen, sich einen gefügigen König aus dem Kloster holte, in welches er ihn selbst als Kronprinzen eingesperrt hatte.

Es ist auffallend, dass der Erzbischof Laurentius auf jener Urkunde unterschrieben ist, in welcher der arme Stephan den Zvonimir als „seinen Herren“ erwähnt ††) und nun auch die Urkunde unterfertigt, in welcher die kaltgestellten Erbensprüche Stephans nach Kriesimir aus der Rumpelkammer wieder hervorgeholt werden. Cum igitur omnipotens dei pietas me sua clementia, *patrum, avum, proavumque solio* in regio . . . . exaltaverit honore. Auch in der Urkunde vom Jahre 1089 †††) bezieht sich Stephan auf seine Vorfahren „salutem

\*) Affinitate hac Suinimir potens factus ad regnum Croatiae pervenit. Joanes archid. Gorie. ap. Krčelić. De regnis Dalm. et Croat. p. 101—102.

\*\*) Vergl. Rački Doc. p. 148.

\*\*\*) Pag. 54 und 56.

\*\*\*\*) Rački l. c. doc. 125.

†) Hierüber das Nähere weiter unten.

††) Rački Doc. 124.

†††) Ibidem 125.

animae nostrae, imo patris et matris nostrae“. In einer anderen Urkunde aus demselben Jahre \*) wird bei einer ganz unbedeutenden Donationserneuerung wieder ausdrücklich gesagt: Et ego Stephanus, dei clementia eiusdem patris mei (Criesimiri) in regno heres“, auch diese Urkunde ist in Anwesenheit des Erzbischof Laurentius ausgestellt. Die auffällig häufige Betonung der durch Zvonimir mit Sanction des Papstes unterbrochenen Rechtscontinuität zeigt, dass die Erbensprüche Stephans sehr prekär waren.

Von einer Krönung dieses König Stephans, von einer Erneuerung seines Vasalleneides, von einer Zahlung des Tributes an den Papst ist uns keine Nachricht erhalten, im Gegentheil, eine Urkunde \*\*) besagt, dass umgekehrt Stephan vom Clerus Subsidien erhalten habe . . . . licet non sine quodam rubore adnotetur, ut a posteris legi possit, quod scilicet necessitate quadam adactus et ad dictos servos dei auxilii gratia confugiens, pecierim ab illis donum aliquod in servitium nostrum, quod ipsi perquam benigne prestiterunt prebendo plusquam centum solidos aureos, ita tamen ut digne compensetur. Quod vero huc usque adimplere non potui. Que omnia nota sunt Laurencio venerabili archiepiscopo . . . .

Über die Ausbreitung der Anerkennung dieses, allem Anscheine nach vom Erzbischof Laurentius aufgestellten Schattenkönigs, haben wir keine Nachrichten. Thomas erwähnt nichts vom Stephan II. Er erwähnt aber auch die Königin Jelena Lepa nicht \*\*\*), dieses wohl darum, weil es ihm daran liegt, Ladislaus und Koloman als blanke Eroberer hinzustellen, die an kein Recht anknüpfen können, wie der imperialis protosevastos in Venedig.

Wo war die Königin-Witwe, die legitime Erbin der vom Papst verliehenen Krone? Wie stand es um die Geltendmachung ihrer Erbensprüche? Warum liess der Erzbischof Laurentius die Witwe seines Königs, der ihm während seiner ganzen Regierung „wie ein lieber Sohn folgte“, im Stich? Rački meint, der Erzbischof Laurentius habe in erster Linie die Interessen der Kirche gewahrt und es sei ihm gleichgiltig gewesen, wer herrsche. War es nicht ein eminentes Interesse der Kirche, die Legitimität der vom Papst gegründeten Dynastie und die Erbfolge innerhalb derselben zu wahren? Es ist wahrscheinlich, dass Laurentius nicht eigenmächtig handelte. War Koloman wegen seiner Haltung in der Frage der Kreuzzüge und infolge der Wahrung seiner königlichen Rechte \*\*\*\*) der Curie gegenüber in Ungnade gefallen?

Die alte ungarische Quelle, welche in Angelegenheit der Schwester des Königs Ladislaus gut orientirt sein konnte, berichtet, dass die Königin-Witwe viele Kränkungen zu erdulden hatte; Rački sagt, dass es ihr aber doch gelungen sei, eine Partei zu bilden. Es ist seine Annahme ganz willkürlich, dass jener vom Thomas erwähnte Edelmann, der Ladislaus beredet haben soll, Croatien zu „erobern“, ein Mitglied und Abgesandter dieser Partei der Königin gewesen sei. Thomas schildert diess als ein vollkommen selbstständiges Beginnen eines der Anarchie müden Mannes, eine Schilderung, die ganz unwahrscheinlich ist und mit den besseren Quellen im Widerspruche steht. Thomas erzählt: Sed cum alter alteri non ferret auxilium, essentque divisi ab invicem, facilem victoriam rex potuit obtinere. Dieses deutet auf das Bestehen mehrerer Parteien hin, die einander entgegen standen. König Ladislaus hätte auf die Einladung nur eines Edelmannes hin kein grosses Heer gesammelt und er konnte durch seine Schwester über croatische Verhältnisse directe Nachrichten haben. Die Königin wird den Becher politischer Gehässigkeit bis an die Neige gekostet haben, es klingt aber gar

\*) Ibid 126.

\*\*) Ibid 125.

\*\*\*) Cum regno illud vacuum et sine tutela regalis providentiae remansisset. Hist. Sal. c. XVII.

\*\*\*\*) Nach Jaffe ist das Sendschreiben Paschals II, in dem er klagt: „Quid super episcoporum translationibus loquar, que apud uos non auctoritate apostolica sed nutu regis presumuntur“ — aus dem Jahre 1099—1118. — kann also vor der Besitznahme Croatiens erflossen sein.

zu modern, wenn Rački ihre Partei „unnational“ nennt, damals gab es noch keinen Nationalismus. Rački behauptet, die Königin habe erst nach dem Tode ihres Mannes eine politische Rolle zu spielen begonnen und habe bis dahin nur rein persönliche Sympathien genossen. Wir begegnen aber in den Urkunden Spuren, die darauf hindeuten, dass die Königin neben ihrem Mann bei officiellen Acten auftrat\*), was früher in Croatien nicht üblich war. Man wird nicht fehl gehen mit der Annahme, dass schon die Verheirathung der Schwester des ungarischen Königs mit dem Banus von Croatien, also einem Unterthan des Königs Peter (Kriesimir), ein politischer Act von grosser Tragweite war, dessen Zweck, die Erwerbung Croatiens vorzubereiten, auch wirklich erreicht wurde. Daraus, dass sie so viele Feinde hatte, kann geschlossen werden, dass sie eine sehr bedeutende Frau war, daraus, dass der dalmatinische Clerus sie sammt ihren Rechtsansprüchen fallen liess und sich mit Venedig in Machenschaften einliess, folgt, dass ihre Partei zum mindesten in Dalmatien schwach war. Die Vermuthung wird als begründet angesehen werden können, dass sie an dem Bischof in Agram einen Stützpunkt hatte. Ihre Lage muss eine sehr schwierige gewesen sein, die Quellen melden nicht, dass sie vertrieben worden sei, auch führte sie ihr Bruder nicht ausser Land, sondern stellte zunächst ihre Herrschaft wieder her. Sie muss demnach in einem Theil des Landes geherrscht haben. Die Grenzen ihrer Machtsphäre zu bestimmen, ist nach dem jetzigen Stand der Quellen unmöglich; auch die Zeitdauer ihrer Herrschaft ist nicht bekannt. Die Notiz des Prior Dabro von Zara: „anno incarnationis Jesu Christi, nostri domini, milesimo XCI kyri Alexio Constantinopoleos imperante, tempore quo Uladislaus, Pannoniorum rex, chroatie invadens regnum domnum Alumum, suum nepotem, in illo statuit regem“\*\*), steht mit der ungarischen Quelle im Widerspruch, welcher nach Ladislaus „Chroatie invadens regnum“ zunächst seiner Schwester das Königthum wiederherstellte. Auffallend ist auch der Umstand, dass die ungarischen Quellen von der Herrschaft des Almus in Croatien nicht berichten.

Es ist nicht erwiesen, dass die Königin-Witwe Jelena ihre Erbansprüche auf die croatische Krone verloren und es ist den alten ungarischen Quelle nach sehr wahrscheinlich, dass sie dieselbe auf ihren Bruder übertragen habe, der wahrscheinlich seinen Neffen als Vertreter, als *Alter ego* nach Croatien sandte.

Rački behauptet\*\*\*), dass König Ladislaus nicht unter die croatischen Könige einzureihen sei, und er lässt durchblicken, dass die Gründung des Agramer Bisthums ungesetzlich sei. Diese Behauptung stützt er darauf, dass sich König Ladislaus nicht den Titel „rex Croatiae et Dalmatie“ oder „Croatie“ beilegte, sondern in den Jahren 1091 und 1093 wie im Jahre 1086 nur den Titel *rex Hungarorum* führt. Auch Koloman schreibt sich zwischen dem Jahre 1095 und 1102 nur *rex Hungarorum* und führt erst nach der Krönung mit der croatischen Krone im Jahre 1102 den Titel *rex Croatiae ac Dalmatie*.

Der *Thatsache*, dass sich die ungarischen Könige vor dem Jahre 1102 nicht mit dem Titel eines Königs von Croatien und Dalmatien schmückten, kann die *Thatsache* entgegengestellt werden: dass sie rechtsgiltige Regierungsacte auf croatischem Territorium vornahmen, Ladislaus, indem er das Agramer Bisthum, ohne auf irgend wessen Protest zu stossen, gründete, Koloman, indem er den Vertretern der zwölf vornehmsten Stämme Privilegien ertheilte.

Eine Erklärung, warum sie trotzdem nicht den croatischen Königstitel führten, kann, so lange uns keine weiteren Quellen erschlossen werden, nur zu Vermuthungen führen. Wahrscheinlich sahen sich die ungarischen Könige nur als Anwärtler auf die croatische

\*) Rački Docum. 119, 139, 140. ferner die Stelle: *acta sunt haec ante notitiam horum testium inprimis quidem Helenae, gloriosissimae reginae . . .* Lucius d. r. Dalm. I. II. C. 15.

\*\*) Rački: Rad XXVI. 167.

\*\*\*) Obzor I. c.

Krone an, so lange die legitime Rechtsnachfolgerin Zvonimirs, die Königin Helena, nicht zu Gunsten ihres Bruders auf die croatische Krone verzichtet hatte. Es ist möglich, dass Ladislaus, nachdem ihm seine Schwester das Recht auf dieses Königreich abgetreten hatte, nicht die Absicht hatte, die politische Individualität desselben zu respectiren; es ist aber auch möglich, dass Ladislaus den Titel „rex Croatiae ac Dalmatie“ noch nicht annehmen wollte, so lange er das ganze Land noch nicht im Besitz hatte, zumal ja venetianische Rechtsansprüche bestanden. Als erbberechtigter König konnte Ladislaus, auch ohne den Titel „rex Croatiae“ zu führen, schon vor seiner Krönung rechtsgiltige Acte vornehmen. Sicher ist nur, dass Koloman die vom Ladislaus begonnene Action durch die Krönung in Belgrad am Meere zum Abschluss brachte, nachdem er von der ganzen haereditas jacens Besitz ergriffen hatte\*).

Wenn Koloman vor diesem Abschlusse in dem oben angezogenen Freundschaftsvertrage mit Venedig von seinen Vorfahren und den von ihnen auf Croatien und Dalmatien erworbenen Rechten spricht (ut in quocumque casu tibi per *antecessores* tuos et mihi per *meos* certa comprobatione iustitia fuerit . . .), so kann er damit zunächst nur die Königin Helena und König Ladislaus gemeint haben\*\*).

Pauler (Századok, Jahrgang 1888 ff. p. 197. und 320 ff.) bezweifelt, dass sich Koloman mit der croatischen Königskrone krönen liess, da er das betreffende Document, in welchem dieser Krönung Erwähnung geschieht, für gefälscht hält. Ausserdem stimme die Datirung des Documentes nicht mit anderen Daten. Es besagt, König Koloman sei im Jahre 1102 in Belgrad gekrönt worden und habe den Nonnen für ihren Besitz in Zara Schutz zugesagt, nun sei er aber nachgewiesener Massen in Zara erst im Jahre 1105 triumphirend und siegreich eingezogen, nachdem ihm hier Widerstand geleistet worden war. Auch widerspreche die Angabe der Königskrönung der Stelle im obenangeführten Privilegiumsdiplom für Trogir vom Jahre 1108, in welchem von der Krönung als von etwas Zukünftigem gesprochen wird. Im Register der Nonnen von St. Maria von Zara seien, wie Rački selbst angibt, mehrfach verdächtige und falsche Urkunden eingetragen, und darum sei auch diese sehr wahrscheinlich gefälscht.

Angenommen, es sei Pauler der Beweis gelungen, dass die Urkunde, in welcher von der Königskrönung Kolomans mit der croatischen Krone gesprochen wird, wirklich gefälscht und falsch datirt sei, folgt daraus, dass diese Krönung nicht stattgefunden hat? Mit nichten.

Die Urkunde im Register des Nonnenklosters wurde, falls sie falsch ist, nicht zu staatsrechtlichem Zwecke gefälscht, sondern um einen privatrechtlichen Anspruch der Nonnen zu beweisen. Wenn in derselben Kolomans Königskrönung in Belgrad erwähnt wird, so geschieht da offenbar einer notorisch bekannten Thatsache Erwähnung, um den privatrechtlichen Anspruch wahrscheinlich zu machen, es ist ausgeschlossen, dass sich der Fälscher auf irgend eine nicht stattgefundene Krönung berufen habe, womit ja dann seine Fälschung ganz plump und sein Document ganz werthlos geworden wäre; er konnte sich, wollte er seinen Zweck erreichen, nur auf eine allgemein bekannte Thatsache beziehen.

Bezüglich der Datirung der Königskrönung bemerkt Pauler sehr richtig, dass zwischen der Datirung der Zaratiner Urkunde (1102), in welcher von der Königskrönung als von einer vollzogenen Thatsache gesprochen und der Trogirer (1108), in welcher dieselbe als ein bevorstehendes Ereigniss erwähnt wird, keine Concordanz bestehe. Aber auch hieraus kann

\*) Vergl. Rački l. c.

\*\*\*) Rački, Rad XIX p. 86, nimmt an, dass Koloman hier seine croatischen Vorgänger gemeint hat. Diese Annahme ist gerade mit der Behauptung unvereinbar, dass Ladislaus gar nicht und Koloman erst seit der Krönung in Belgrad, also nach Abschluss des Freundschaftsvertrages, als croatischer König anzusehen sei.

nicht der Schluss gezogen werden, dass die Krönung zum König von Croatien und Dalmatien nicht stattgefunden habe, sondern nur, dass eine oder die andere Urkunde falsch datirt sei, was ja nicht selten geschieht und selbst in modernen kritischen Editionen vorkommt.

Dass der Verfasser der Notiz bei Krčelić die Königskrönung Kolomans erwähnt, hat keinen Werth, weil man nicht weiss, wann, wo und wer diese Stelle der Notiz verfasst hat, die mit dem excerptirten Document nicht im Zusammenhang steht.

Pauler hebt hervor, dass Thomas dieser Krönung nicht Erwähnung thut, obwohl dem Erzbischof von Spalato seinem Range nach hiebei eine hervorragende Rolle gebührt hätte. Angenommen, dass Thomas bezüglich der Vollständigkeit seiner Daten zuverlässig sei, so würde sein Schweigen doch nur das einzige beweisen, dass der Erzbischof von Spalato bei der Krönung eben nicht betheilig war, was durch seine politische Haltung und durch die Aufstellung des Gegenkönigs Stephan wohl erklärlich wäre. Thomas gedenkt übrigens einer anderen Königskrönung\*), bei welcher ein Bischof von Spalato den ungarischen Kronprinzen krönte und reichlich beschenkt nach Hause kam; das Umgekehrte kann in Belgrad stattgefunden haben. Die Frage ist wohl gestattet, ob nicht vielleicht der Agramer Bischof Singidunus, der Liebling Kolomans, welcher die Zaratiner Urkunde mitunterfertigt hatte, nicht auch die Krönung vollzog? Die Frage wäre vielleicht zu bejahen, wenn man berücksichtigt, welche grosse Verdienste sich der Bischof bei der Geltendmachung der Rechte seines Königs erworben hatte, doch kann auch ein anderer croatischer oder auch ungarischer Bischof diesen feierlichen staatsrechtlichen Act vorgenommen haben.

Die Venetianer haben die königliche Stadt Belgrad so gründlich zerstört und ihre Commissäre haben alle Denkmäler der croatischen Vergangenheit so gründlich demolirt, ihre Archivare die croatischen Archive so gründlich durchsiebt, dass über diesen, die Legitimität der Herrschaft der Arpaden in Croatien und Dalmatien beweisenden Act keinerlei directe Nachricht vorliegt. Jedenfalls ist der Satz „quando coronandus ad vos advenero“ keine leere Phrase des Curialstiles, sondern selbst dann staatsrechtlich bedeutsam, wenn das Versprechen, sich krönen zu lassen, von keinem König aus dem Hause Arpad erfüllt worden wäre. Wenn es eine Formel der königlichen Kanzlei war, wie Hajnik will, so muss doch diese Formel einen Ursprung haben und der kann bei solch einem wichtigen Satze doch nur in einer thatsächlich bestehenden Absicht und nicht in einem Formelbuch gesucht werden, und es ist diese Formel dann wahrscheinlich aus den älteren Privilegien der croatischen Könige übernommen worden, was bei einem legitimen Rechtsnachfolger ganz natürlich wäre.

Dass Bela IV. nach dem Tatareneinfall in seinen Urkunden, in welchen er gleich seinen Vorgängern, jedoch unter dem Eindruck soeben bekundeter Königstreue stehend, die Privilegien der Stadt Trogir erneuert, die Formel von der Krönung aber weglässt, ist ein Factum, welches bedeuten kann, dass Bela eben dieses Privilegium ertheilte, nachdem er schon gekrönt worden war, während es seine Vorgänger vor der Krönung ertheilten. Es ist auch denkbar, dass gerade in dem allgemeinen Elend des Tatareneinfalles die Krone Zvonimirs verloren ging und darum gerade von Bela die Krönung mit derselben nicht mehr in Aussicht gestellt werden konnte. Pauler fragt, wo die Krone aufbewahrt wurde? Man weiss diess nicht einmal für die Zeit Zvonimirs, wo uns doch eine unzweifelhaft sichere Nachricht vorliegt, dass sie vom Papst Gregor VII. mit allen Insignien geschickt wurde. Von einer Krönung des Schattenkönigs Stephan II. ist nicht die Rede. Soll die Königin Helena die Krone in Verwahrung gehabt haben? In dieser Richtung sind viele Fragen möglich, aber keine entschiedene, weder bejahende noch verneinende Antwort, damit kann nichts bewiesen oder widerlegt werden.

\*) Hist. Salon. pag. 81.

Dass unsere Vorfahren, welche Zeitgenossen des Koloman waren, sein Auftreten nicht als das eines Eroberers auffassten, beweist die Urkunde der Äbtissin Vekenega, einer Verwandten des croatischen Königs Peter Kriesimir, in welcher es heisst: „At postquam divino nutu, per Colomagnum, sanctissimum regem, pax terre et mari est reddita, quisque nostrum cepit ire ad propria“ \*).

Die Auffassung der päpstlichen Curie erscheint ebenso widerspruchsvoll wie das Benehmen des Erzbischofs Laurentius, sie neigt auch zur venetianischen Auffassung, so dass Dandolo sogar behaupten konnte, der Papst habe die Erwerbung Croatiens und Dalmatiens seitens Kolomans für ein *iniusta* erklärt\*\*).

Der päpstliche Stuhl scheint das Verhältniss Zvonimirs zur Curie, die Begründung einer neuen Dynastie durch die Verleihung der Krone an Zvonimir und die daraus entsprungenen Rechte ganz fallen gelassen zu haben. Mit dem unglücklichen Verlauf der Unternehmungen Zvonimirs hörte die Curie auf, mit Croatien als mit einem Machtfactor zu rechnen.

Nachdem die Arpaden ihre Erbrechte auf Dalmatien durchgesetzt hatten, blieb die Sympathie der Curie bezüglich der dalmatinischen Seestädte, mit Rücksicht auf die italienische Politik derselben, bei Venedig, und der lateinische Clerus war stets eine starke Stütze der Herrschaft der Lagunenstadt.

---

\*) Kukuljević CD. II. p. 11.

\*\*\*) Lenel op. cit. pag. 88 hat das betreffende päpstliche Decret und die betreffende Stelle aus Dandolo nebeneinander abgedruckt.





#### IV. DAS VERHÄLTNISS DER UNGARISCHEN QUELLEN ZUM CAP. XVII. DER HISTORIA SALONITANA.

Von den Schriftstellern, welche die Frage der ungarischen Quellen behandeln, wollen wir nebst Huber\*) Kaindls gründliche und zusammenfassende Studien hervorheben.

Das Verhältniss der ungarischen Quellen zu dem ersten, auf Ladislaus bezüglichen Theil des Cap. XVII haben wir dargelegt, ferner haben wir das Verhältniss der venetianischen und croatischen Quellen zum zweiten, auf Koloman bezüglichen Theil dieses Capitels erörtert; nun wollen wir die ungarischen, auf diesen Theil bezüglichen Quellen näher in's Auge fassen.

In derselben findet die Lehre von der Eroberung Croatiens durch Koloman ihren zweiten Stützpunkt.

Es ist zwischen den Stellen in den ungarischen Quellen, die über Ladislaus' Erwerbung Croatiens berichten und zwischen denen, die über Kolomans Zug nach Croatien handeln, ein merklicher Unterschied. Die letzteren klingen nicht mehr so legitimistisch wie die ersteren, sie lauten:

##### MUGLENS CHRONIK \*\*):

„derselb kunig Coloman slug den kunig von dalmacia tzu tode vnd pracht das reich gen vngerland . . . .“

##### SIMON DE KÉZA \*\*\*):

Iste quoque (Colomanus) in regnum Dalmatiae misso exercitu *occidi fecit* regem Petrum, qui Hungaris in montibus qui Gozd dicuntur occurens, est devictus in montibus memoratis et occisus. Unde iidem montes *usque hodie* in hungarico Patur Gozdia nominantur. Sedes enim huius regis in Tenen erat civitate. Hoc ergo facto et regno Dalmatiae conquistato . . . .

\*) Huber l. c.

\*\*) Op. cit. Cap. XLVIII. pag. 72.

\*\*\*) Gesta Hungar. ed. Florianus.

## CHRONICON BUDENSE\*):

Iste (Colomanus) Dalmatiae regnum  
occiso suo rege Petro nominato in montibus  
Peter-Gozdia, Hungariae adiunxit.

CHRONICON PICTUM VINDO-  
BONENSE\*\*):

Iste (Colomanus) Dalmatiae regnum,  
occiso rege Petro nominato in montibus Peter  
Gozdia, Hungariae adiunxit.

Kaindl\*\*\*) weist nach, dass Kéza der Autor der dürren Darstellung von Koloman bis auf Stephan V. ist und diese Aufzeichnung um das Jahr 1275 „zusammenstoppte“\*\*\*\*), er zeigt, dass die nationale Chronik aus demselben schöpfte. Kézas Nachrichten über Koloman seien durch den Verfasser der nationalen Grundchronik ergänzt worden.

In dem auf Koloman bezüglichen Theil weist das Pictum viele gemeinsame Nachrichten mit Muglen auf und diese erscheinen bei Letzterem von beachtenswerther Wahrheit. Dieselben stammen nicht aus der Nationalchronik, sondern es sind Interpolationen von älteren Quellenstellen, welche in beide Chroniken an verschiedene Stellen eingefügt wurden. Das Pictum und die bereits interpolirte Vorlage des Muglen schöpften aus einer älteren Quelle, deren Mittheilungen sie nach Gutdünken in die ihnen vorliegende Nationalchronik einfügten. Diese gemeinsame ältere Quelle stammt aus dem Jahre 1175†).

Für die auf die Erwerbung Croatiens bezüglichen Stellen tritt die ursprüngliche Redaction am klarsten hervor in Muglens Chronik, die Ergänzungen sind gerade an diesen Stellen so charakteristisch, dass Kaindl††) an einer für unsere Frage sehr wichtigen nachweist, wie diese Einschaltungen zustande kamen und in die anderen Chroniken übergingen, es sind die Worte: „unde iidem montes *usque hodie* in hungarico Patur Gozdia nominantur“, wir können getrost annehmen, dass auch der Name des croatischen Königs Peter, welcher diesem Satze als Grundlage dient, solch ein Zusatz ist, nachdem derselbe bei Muglen nicht genannt wird. Dieses Einschleusen ist, was beide Namen anbelangt, unrichtig, was wir bezüglich des Königsnamens später nachweisen werden, bezüglich des Namens Patur Gozdia aber schon hier thun wollen. Das Wort Gozdia ist nicht ungarisch, sondern auf das croatische „Gvozd“ zurückzuführen, dieses bedeutet Waldgebirge und kommt auf der Balkanhalbinsel wiederholt vor. Durch seine Verwandtschaft mit dem Worte „gvozden“ d. h. „eisern“ verleitet, übersetzt es der Archidiaconus Thomas mit „ferreus“, indem er, wohlgemerkt, von *Ladislaus* sagt, er sei „usque ad alpes que dicuntur ferree“ gekommen†††). Wir wollen später nachweisen, dass auch der Zusatz „sedes enim huius regis in Tenen erat civitate“ historisch unrichtig ist. Da derselbe *nicht* in die späteren Chroniken übergegangen ist, welche aus Kéza schöpfen, so können wir mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, dass diess eine viel spätere Interpolation in Kézas Handschrift sei.

Zur Charakterisirung des Umstandes, wie die falsche Nachricht Kézas immermehr anschwellt und ausgeschmückt wird, wollen wir die betreffenden Stellen auch aus Bonfinis

\*) Edid. Podhradzky pag. 181.

\*\*) Edid. M. Florianus II. pag. 206.

\*\*\*) Studie VII. p. 55.

\*\*\*\*) Vergl. Huber I. cit. und Engel in der Einleitung zu Kovachich'schen Ausgaben der Chronik des Muglen.

†) Kaindl ibidem.

††) Studie VIII.

†††) Rački nimmt in Docum. pag. 585 Note 55 an, dass Patur Gozdia das Gebirge zwischen Glina und der Korana sei, weil dort die niedrigen Berge noch heute Petrova gora heissen. Nun stammt dieser Name aber höchst wahrscheinlich von einem Kloster. In der Hist. salonit, pag. 57 nota meint er, das Gebirge sei die heutige Kapela. Klaić hält dafür, dass nach dem heutigen Stand der Quellen nicht entschieden werden kann, welches Gebirge da gemeint sein kann. Hieher gehört auch die Notiz des P. Belae regis not.: Bulsuu, Lelu et Bolond hinc egressi silvam que dicitur Peturgoz descendentes, iuxta fluvium Culpe castra metati sunt (Florianus p. 36. Cap. XLIII.).

„Rerum hungaricorum decades“ \*) hieher setzen. Es tritt der Unterschied zwischen der Nachricht über Ladislaus und Koloman in dieser Verarbeitung des auch sonst unzuverlässigen Werkes noch greller hervor:

Nachricht über LADISLAUS:

Ladislaus, qui in Illyrico tunc agebat et Sclavoniae regnum a sorore legatum et ab ipso ante propugnatum, ditone Ungaricae adiecerat.

Nachricht über KOLOMAN:

Pag. 239. Colomannum aiunt, *collatis cum Petro signis*, qui eius regionis rex erat, in monte Modrusiae editissimo, quam Petergazdiam, id est Petri montem, nunc appellant, *atrocissime pugnasse*, caeso rege Dalmatiam *iure belli* Hungariae adjecisse. Imo *a Petro, post Ladislai mortem*, qui eam Pannonibus addixerat, *occupatam* potius *recuperasse* videbatur recuperatam.

Die venetianischen Quellen schöpfen ihre Nachrichten über die Besitzergreifung Croatiens und Dalmatiens aus Kéza. Paulinus \*\*) entnimmt Kéza nur den ersten Satz: Rex Hungariae misit exercitum in Dalmatiam et occidi fecit regem Petrum . . . Ebenso Dandolo \*\*\*).

Kézas Nachricht, dass ein croatischer König Peter von Koloman oder in seinem Auftrage erschlagen wurde, haben wir als unrichtigen Zusatz bezeichnet. Wir wollen zunächst nachweisen, dass kein croatischer König Peter zur Zeit Kolomans existierte, und dann die einfachere Nachricht Muglens, der keinen Namen nennt, beleuchten.

Es ist zunächst hervorzuheben, dass keine einheimische Quelle, dass keine Sage, dass der Zeitgenosse Kézas, Thomas von Spalato, dieses Peters auch nicht mit einem Worte gedenkt; es ist zu betonen, dass keine Inschrift, keine Urkunde, kein Monument von diesem König erhalten ist.

Rački, welcher die Angaben der ungarischen und venetianischen Chroniken ohne Kritik annimmt, sagt zwar in einer Polemik \*\*\*\*): „in alten Monumenten wird König Peter genannt“, er meint aber damit ein Document, das er selbst als *sublestae fidei* bezeichnet †), und welches sagt: „tempore Svinimiri fuit Petrus Suacig banus“. Es ist über diesen Banus Peter ausser dieser Bemerkung nicht das Mindeste bekannt und es existiert auch keinerlei „Monument“, in welchem dieser oder irgend ein anderer Peter nach Zvonimir als König genannt wird. An anderer Stelle ††) sagt Rački: „Ein Petrus aus dem Geschlecht der Svačiće war unter Zvonimir Banus von Kroatien, hieraus kann geschlossen werden, dass derselbe Peter, welcher einige Jahre vordem die höchste Würde nach dem König bekleidete, sich besonders berufen fühlte, den Thron einzunehmen; umsomehr als die Svačiće zu den sechs Geschlechtern gehörten, aus welchen die Bane gewählt wurden“. Das ist eine willkürliche, vollkommen unbegründete Annahme selbst für den Fall, dass das oberwähnte Document nicht zweifelhaft wäre. Man könnte aus dieser Prämisse ganz genau das Gegentheil schliessen: dass, nämlich, der Banus Peter Svačić, eben weil er die höchste Würde nach dem König bekleidete, dessen besonderer Vertrauensmann und das Haupt derjenigen Partei war, welche die Königin-Witwe Jelena und

\*) P. 228 und p. 239.

\*\*) Muratori Ant. Ital. IV. 969.

\*\*\*) Chronic. ven. edit. Muratori pag. 259.

\*\*\*\*) Obzor vom Jahre 1889. Nr. 1, 2, 3.

†) Rački, Documenta pag. 486.

††) Rad XXX pag. 103 usf.

ihre Ansprüche schützte. Wenn Zvonimir als Banus seinem König gefährlich und dessen Nachfolgern verderblich wurde, so könnte angenommen werden, dass er bei der Wahl seines Banus vorsichtiger war, als sein Vorgänger. Alles weitere, was Rački über diesen angeblichen König Peter schreibt, beruht auf der Voraussetzung, dass die ungarische Quelle eine unanfechtbare Wahrheit berichtet. Der sonst sehr gründliche und um die croatische Geschichte hochverdiente Historiker hat dieselben eben nach dem damaligen Stand der Forschung aufgefasst.

Auch Lucius untersucht die Wahrheit und Wahrscheinlichkeit dieser ungarischen Nachricht, die er durch venetianische Vermittlung erfährt, nicht, er findet die Existenz dieses „Königs Peter“ dadurch wahrscheinlich gemacht, dass es in Croatien und Dalmatien Berge, Städte und Gegenden gibt, die mit dem Namen Peter bezeichnet werden. Das ist ein schwaches Argument. Es gibt auch heute in Croatien und anderwärts Ortschaften, Berge und Gegenden, die den Namen „Peter“ führen, ohne Zusammenhang mit irgend einem König. Wenn der Name der Gegenden, Berge und Städte, welche Lucius meint, wirklich von einem croatischen König herrührten, was durchaus nicht mit irgend einer Sicherheit behauptet werden kann, so wäre es doch viel wahrscheinlicher, dass sie diesen Namen von dem mächtigen und hochangesehenen Vorgänger des Königs Zvonimir, vom König Peter Kriesimir erhalten hätten und nicht von irgend einem unbekanntem König Peter, von dem uns keinerlei Anzeichen seiner Existenz erhalten sind, dessen Ansehen demnach, selbst wenn er wirklich existirt hätte, ein sehr geringes gewesen wäre.

Es drängt sich die Frage auf, woher Kéza Kenntniss erhielt von der Existenz eines croatischen Königs Peter, der vor Koloman regierte.

Ein König Peter hat in der That in Croatien nicht lange vor Koloman regiert, aber es war nicht der Nachfolger, sondern der Vorgänger Zvonimirs. Das Volk nannte diesen Herrscher „König Peter“, obwohl er Peter Kriesimir hiess, ebenso wie es Demeter Zvonimir den „König Dmítar“ nannte. Es ist wahrscheinlich, dass der Nachklang dieses Namens zu dem ungarischen Chronisten drang.

Des Königs Peter Kriesimir Verwandte, Vekenega, war Äbtissin im Nonnenkloster S. Maria zu Zara, als Koloman diese Stadt in Besitz nahm. Auf ihrem Grabmal ist Kolomans Name bei der Datirung erwähnt und es rühmt die Grabschrift die Verstorbene als Erbauerin des Kirchthurmes. Nun bezeichnet aber die Innschrift auf dem Thurm derselben Kirche den König Koloman als denjenigen, auf dessen Kosten der Thurm erbaut worden sei, es kann daraus auf ein wohlwollendes Zusammenwirken geschlossen werden; auch gedenkt, wie gesagt, in einer Urkunde, dieselbe Vekenega des König Koloman rühmend und anerkennend. Diese Verwandte des wirklichen Königs Peter mit dem Zunamen Kriesimir, dürfte demnach eine am ungarischen Hofe hochangesehene Persönlichkeit gewesen sein und den Namen ihres Verwandten, den Koloman auch in einer Urkunde erwähnt\*), den Ungarn geläufig gemacht haben.

Wir wollen nun den zusatzlosen, reineren, den gestis veteris näher stehenden Bericht der Chronik Muglens in's Auge fassen\*\*).

Die auf die Erwerbung Croatiens bezüglichen Stellen erscheinen ausser Zusammenhang mit dem fortlaufenden Text und treten ganz deutlich als Interpolationen hervor. Man beachte, die auf Ladislaus bezügliche Stelle lautet:

Auch hielt er (nämlich Ladislaus) sein reich fridlich zu allen tzeiten *und pracht crawaten vnd dalmaziam zu dem reiche* vnd forchte got zu allen tzeiten, auch daucht in daz recht dem volk zu strenge wäre vnd macht es leichter vnd tet gnade zu allen stunden der waisen vnd witwen vnd der betrubten was er ein (hier fehlt offenbar ein Wort) vnd ein

\*) Privilegium v. Arbe v. d. J. 1111.

\*\*\*) Vergleiche Kaindls Studien p. 69.

merer alles gutes. *Derselb* (offenbar der König Zvonimir!) *Kunig starb an erben do laid sein hausfrau vil betrubniss von iren veinden* derselb kunig lasla (das ist unrichtig, diese Stelle bezieht sich auf Koloman!) kom an die stete die an dem mere liegen gen spalleten vnd gegen tragur vnd gegen Yadea do empfangen yn die purger erlich do vernewert er den steten all ir hantfesten die sie gehabt heten von dem kayser von kriechen.

Es sind ganz deutlich drei verschiedene zusammengestoppte Stellen zu unterscheiden: die Grunderzählung, dann die zusammengehörige zwei ersten Sätze, die wir cursiv gedruckt haben und die dritte Stelle, die wir mit spationirten Lettern bemerklich machten. Diesen letzten Satz hat der Interpolator offenbar an die falsche Stelle angeheftet, denn sie gehört zur Geschichte des Königs Koloman, denn Ladislaus kam nie bis Spalato.

Man hat aus einer Bemerkung Gaufred Malaterras, welcher zwischen 1099 und 1124 eine Geschichte schrieb\*), dass die normännische Braut Kolomans im Mai des Jahres 1097 „in portum Albae (Belgrad am Meere), qui iuris Ungarorum est“ gelandet und hier abgeholt worden sei, geschlossen\*\*), dass Belgrad schon um diese Zeit im Besitze der Arpaden war. Rački polemisiert\*\*\*) hingegen, doch kann diese Frage nach dem jetzigen Stand der Urkunden nur mit „ignoramus“ beantwortet werden, wohl aber nicht mit „ignorabimus“, denn es kann leicht über kurz oder lang eine Urkunde entdeckt werden, welche Licht in dieses Dunkel bringt.

Soviel kann, wie gesagt, als ganz sicher angenommen werden, dass Ladislaus nicht bis Spalato, Trogir und Zara vordrang, eben so sicher ist, dass Koloman diese Städte in Besitz nahm und ihre „Hantvesten“ „vernewerte“.

Der Theil der Muglenschen Notiz, welcher zu Koloman gehört, ist in seinen Details merkwürdig richtig und in voller Übereinstimmung mit den vorhandenen Urkunden, auch ist der Weg, den der König einschlug, um den Kapela-Gebirgstock zu umgehen, offenbar ganz richtig und in Übereinstimmung mit Thomas angegeben.

Aus dieser Verwechslung Ladislaus' mit Koloman an dieser Stelle, kann mit aller Wahrscheinlichkeit auch das umgekehrte gefolgert werden, dass nämlich die Nachricht von dem gewaltsamen Tode des „Kunig von dalmazia“, welche von Muglen dem König Koloman in die Schuhe geschoben wird, „alz der kunig Coloman vol possheit was“, eigentlich zu den Nachrichten vom König Ladislaus gehört, zu dessen Zeit in der That der Kunig von dalmazia (Zvonimir) tzu tode geslagen wart. Es ist zu bemerken, dass Thomas von Ladislaus sagt, er sei bis an das Gebirge Gvozd, an die montes feree gedrungen, während Kéza bei Koloman dieses Gebirges gedenkt. Wir können auch hierin ein kleines Zeichen dafür erblicken, dass die ältesten Quellen, von Ladislaus sprechend, des Todes eines Königs von Dalmatien und des Gebirges Gvozd gedenken und dass diese Notiz als Ganzes durch Verwechslung zu Koloman kam.

Muglen oder der Chronist, den er ausschrieb, wusste offenbar nicht, wie er den gewaltsamen Tod des Königs von Dalmatien mit der Heiligkeit des Königs Ladislaus reimen sollte, er brachte die Kolomansche friedliche Besitzname der dalmatinischen Städte „do yn die purger ehrlich empfangen“ mit dem guten, und den gewaltsamen Tod des croatischen Königs mit dem „schlechten“ König in Zusammenhang, und fand, dass die Sache nun in Ordnung sei. Ob diese Verwechslung schon in einem Exemplar der gesta vetera stattfand, oder erst durch

\*) Muratori. Rer. ital. script. V. C. XXV. p. 599. Der Text ist kritisch nicht festgestellt.

\*\*) Szalay, „Gesch. Ungarns“ I. 247.

\*\*\*) Rad XXX p. 126 u. 3 und im Obzor I. c. Rački sagt, falls Malaterra wirklich geschrieben hat „qui iuris Ungarorum est“, so habe er die Zeit, in der er schrieb, gemeint; wäre die Vergangenheit gemeint, so hätte er „fuit“ und nicht „est“ geschrieben. Rački meint, dass ein freiwillig gewährter Durchzug angenommen werden kann.

Muglen vorgenommen wurde, wird sich kaum feststellen lassen. Es scheint das erstere der Fall zu sein, da hiemit auch Kézas paralleles Vorgehen erklärt erscheint.

Wenn man die zerrissenen Stellen aus den älteren Quellen, die in Muglens Chronik so eingestückelt sind, dass sie sinnlos erscheinen, umgekehrt zusammenstellt, so ergibt sich ungezwungen der richtige Sinn.

(Das volk) slug den kunig von dalmacia tzu tode\*), derselb kunig starb an erben do leid sein hausfraw vil betrubniss von iren veinden\*\*). (Kunig Coloman) kom an die stete die an dem mere ligen gen spaletten usw.\*\*\*).

Dass Ladislaus seinen Schwager erschlagen liess, um die Erbschaft anzutreten, die ihm ja ohnehin zufallen musste, nachdem der croatische Kronprinz gestorben war, ist nicht wahrscheinlich, im Gegentheil, es scheint dass zwischen beiden ein gutes Einvernehmen bestand, und dass Ladislaus wirklich, wie Megiser erzählt, seinen Schwager aus einer gefahrvollen Lage in Kärnthen befreite.

Die Nachricht von dem gewaltsamen Tode des Königs Zvonimir (Svinimir, Zolomerus Zorobelus) finden wir in den croatischen Quellen in zwei Varianten.

Der croatische Chronist der vaticanischen Bibliothek\*\*\*\*) erzählt, dass König Zvonimir das Volk zu einem Kreuzzug aufgefordert habe, und von demselben aus Unwillen hierüber in offenem Aufstand erschlagen worden sei.

Diese Nachricht steht offenbar im Zusammenhang mit folgender, einer sehr alten croatischen Chronik entnommenen Notiz, welche Tommassich in sein Chronicon breve Regni Croatiae †) aufgenommen hat. Die Stelle lautet:

1057. Tempore Sancti regis Ladislai filii belle primi, iste omnium regnicolarum consensu coronatur divina fauente clementia. Eodem anno mortuus est rex Zorobelus nomine, ultimus croatie, Dalmatie, Slauonieque: Cum autem rex Zorobelus erat homo ferocissimus, armisque imbutus, devotissimus ac defensor fidei christiane, uolensque ac liberare cupiens sanctum sepulcrum Christi, quod soldanus occupauerat. Igitur omnibus mandauit sub fidelitate regnicolis ut unusquisque se prepararet in acie in campo *petrouopogle*: Cum autem slavi aborirent mandata et edicta regis, propter uxores ac liberos dixerunt: „quid iste facit rex, nunquam ultra videbimus liberos, uxores ac nostram patriam, ad quid nobis persuaderat pertransire mare“; et tunc ii *peruersi Slavi persuaderunt secretarium regis ut eum trucidaret*, ac alium pincernam nominem Tadeum slavum; *ac ii duo nocte intrarunt sub regis tentorio, 20 die aprilis, trucidarunt eum in campo supra dicto, iuxta ecclesiam sancte cecilie, et antequam obiret, conuocatis omnibus regnicolis, coram omnibus in haec verba prorupit*: „o infideles slavi „slovinci“, quis vos phasinuit me occidere, semper fuistis infideles et rebelles corone mee. Dehinc: O fideles et fratres mei corvati ac Dalmate, ac ex intimo cordis doleo quod uos fratres et serui mei fidelissimi! vester *ultimus* rex ero, quia Semper ex nunc alienis regibus, et principibus subjecti eritis. Hec dicens, subiit ex hac vita, et sepultus est in capitulo thinigensi in ecclesia sancti Bartholomei ante altare magnum: O infelix corvattia! que talem et tantum regem amisisti: et denique multis annis croatia dalmatiaque luxerunt eum: habebat autem in uxorem sororem sancti ladislai regis hungarie. Mortuo que Zorobelo

\*) Muglen Cap. XLVIII.

\*\*) Ibidem Cap. XLIV.

\*\*\*) Ibidem.

\*\*\*\*) Über diese Chronik, die unter den Collectaneen des Lucius in der Vaticana sub 7014 aufbewahrt wird, vergl. Rački. Književnik 1864 pag. 222 usf. Der ausgezeichnete Historiograph unterschätzt den Werth der Chronik des Presbyters von Dioclea und der Varianten derselben, ebenso wie er die Warschauer Chronik gar zu sehr unterschätzt hat.

†) Arkiv za povjestnicu jugoslavensku. 1868. IX. Bd. p. 12.

sine liberis, rex Iadislavus regnum Croatiae primo occupavit, ac suae ditioni subiecit usque in presentem diem.

Im Zusammenhang mit dieser Nachricht erscheint die Erzählung der Warschauer Chronik in einem ganz anderen Licht. Die betreffende Stelle lautet:

„Cui (Aquilae) in prima statione nocturni, sive cum in cubiculo dormiret, ver visum angelus sanctus: precipit tibi dominus deus Iesus Christus, ut cum ferocitate tua civitatem sanctam Romam, ubi apostolorum meorum corpora requiescunt, ne introeas, sed revertere et meum regem CASIMIRUM, qui in Sclavoniae et Chruacie partibus toto cordis ac mentis affectu fideliter servivit, et in eis, qui ipsum tradendo turpiter occiderunt, ulciscere, quia dixerunt nunquam rexerit super nos, sed nos ipsi regnabimus“ . . . . movit autem inde se et exercitus suos, et pertransivit Alpes Corinthiae et Sclavoniae inter fluvios Savam et Dravam, ibique occurrerunt ei principes Chruacie et Sclavoniae, et direxerunt acies, et refulsit sol in clypeos aureos, et resplenderunt montes ab iis et fecerunt conflictum magnum octo diebus. Tradidit autem eos deus in manus Aquilae regis propter regem eorum Casimirum, quem traderunt et turpiter occiderunt, ceteri sunt autem Sclavi et Chruati, alii fugerunt, alii in captivitate ducti sunt“. — „ . . . . rex vero Sclavoniae et Chruacie circa mare delectabatur in civitate quae Sipleth (Spalato) dicitur . . . .“ \*)

Über diese Nachrichten ist eine lebhaftere Controverse geführt worden\*\*), infolge der Behauptung Račkis\*\*\*), König Zvonimir sei keines gewaltsamen Todes gestorben. Gegen die Behauptung der Quellen führt er zwei Argumente in's Feld. Erstens: da die Kreuzzüge erst ein Decennium nach dem Tode Zvonimirs in Scene gesetzt wurden, so könne die Nachricht vom gewaltsamen Tode Zvonimirs nicht richtig sein. Abgesehen davon, dass Nachrichten richtig sein können, auch wenn die Motivirung unrichtig ist, erscheint auch die Motivirung nicht unwahrscheinlich, da eine der Lieblingsideen des Papstes Gregor VII. die Veranstaltung eines Kreuzzuges und Zvonimir ganz der Mann darnach war, auch den leisesten Wunsch des Papstes „seines Herrn“ zu erfüllen, was er durch zwei, für sein Land verderbliche, im Interesse des Papstes geführte Kriege bewiesen hat. Dass die Nachfolger Gregors VII., Victor der III. oder Urban II. ausdrücklich erklärten, die Politik Gregors fortsetzen zu wollen, ist bekannt, Zvonimir konnte also ganz gut auch den Nachfolgern Gregors zu lieb, die von Gregor an ihn gerichtete Aufforderung auszuführen versuchen. Er war ein Eiferer und es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Erzbischof Laurentius von Spalato die Stabilität der römischen Politik an seinem Hofe repräsentirte. Man darf übrigens nicht vergessen, dass wir es nicht mit einem Document zu thun haben, sondern mit einer Chronik, in der die Erzählung eines Factums nur zu leicht nach dem Hörensagen falsch motivirt und erläutert wird, nicht einmal den Fall ausgeschlossen, wenn es von einem Augenzeugen aufgezeichnet wird.

Es verbleibt als einziges Argument gegen die Wahrheit der Erzählung in der alten Chronik der Umstand, dass in dem, unter der Ägide des Erzbischof Laurentius zu Stande gekommenen Documente Stephans II., Zvonimir als „defunctus“ bezeichnet wird und dass Thomas von ihm sagt: Eo namque tempore rex Svinimirus mortis debitum solvit. Dass der lateinische Hofcaplan und der lateinische Historiker von dem Tod des Königs Zvonimir in eufemistischer Weise sprechen, ist wohl das geringste an Rücksicht, die sie ihm schuldig waren.

\*) Endlicher, „Rerum Hungaricarum monumenta Arpadiana. Sangalli 1849 p. 63 usf.

\*\*) Virag: „Gymn.-Programm“, Fiume 1891, vertheidigt mit guten Gründen die Richtigkeit der Nachricht. — Klaić: „Kralj Dimitar Zvonimir“, Zagreb 1876, findet den vorliegenden Quellenmaterial nicht genügend überzeugend. — Bulić bei Kršnjavi: „Listovi iz Dalm.“ 1900 findet die topographische Lage den Quellenangaben entsprechend, und die Quellenstellen, die für den gewaltsamen Tod sprechen, überzeugend.

\*\*\*\*) Rad XIX p. 97 usf.

Kaindl greift viel zu weit zurück, indem er bei der Nachricht der Warschauer Chronik an den Tod Miroslavs denkt, der etwa hundert Jahre vor Zvonimir getödtet wurde, der Tod des frommen Zvonimir (1088) muss im XII. Jahrhundert weit stärker im Gedächtniss des Volkes gelebt haben, wie die lebhaftere Erzählung des Priesters von Dioclea beweist. Peter Kriesimir ist eines natürlichen Todes gestorben, der „Kasimir“ in der polnisch-ungarischen Quelle kann zwar auch aus Svinimir entstanden sein, der Anklang an Kriesimir beweist aber, dass der Name Peters (Kriesimirs) in Ungarn vielfach genannt wurde.

Wir haben demnach folgende Thatsachen vor uns:

1. dass der Vorgänger Kolomans auf dem croatischen Thron erschlagen wurde;
2. dass über diesen Todesfall zwei Versionen vorliegen, nach einer wurde er erschlagen, nach der anderen liess man ihn meuchlings ermorden;
3. der Ort, wo er getödtet wurde, heisst *Petrovo-polje* und befindet sich unweit von Knin;
4. dieses Königs Name wird geschrieben: *Zolomerus*, *Zorobelus*, *Svinimir* und *Zvonimir*;
5. dessen Vorgänger hiess König *Peter* mit dem Zunamen *Kriesimir*;
6. König Ladislaus drang mit einer starken Armee bis an ein Gebirge *Gvozd* vor, um sein Erbe in Besitz zu nehmen;

7. König Koloman kommt nach Croatien, ertheilt südlich der Drau den Vertretern der zwölf Stände Privilegien, ferner erneuert er die Privilegien der Städte *Spalato*, *Trogir* und bezwingt *Zara* mit Gewalt.

Aus dem Ineinanderspiel dieser Elemente mit vielerlei schwer festzustellenden Missverständnissen, Unklarheiten, Unrichtigkeiten ist der falsche Zusatz: „*Colomanus Dalmacie regnum occiso suo rege, Petro nominato in montibus Peter Gozdia, Hungariae adjunxit*“ entstanden, welchem Croatien einen tragischen König und die Theorie von der Eroberung Croatiens einen Stützpunkt verdankt.

Es erübrigt uns noch zu beweisen, dass der Zusatz *Kézas* oder eines späteren Interpolators: „*Sedes enim huius regis in Tenen erat civitate*“ unwahr ist.

Unter den *Županen*, welche in dem Privilegium der zwölf Stämme aus dem Jahre 1102 erwähnt werden, ist auch ein *Georgius de genere Suacithorum*, der in einem Document aus der Zeit *Zvonimirs* mit den Worten „*coram . . . . Iwrina tenenstico*“ als *Župan* von *Knin* angeführt wird\*). *Rački* findet in der Angabe *Kézas*, König *Peter* habe in *Knin* residirt, eine Stütze für seine „Ahnung“, dass dieser *Petrus* aus dem Stamm *Suacig* sei, weil die *Suacigs* in *Knin* residirten.

Es ist durchaus nicht nachgewiesen, dass dieser *Peter Suacig*, wenn er überhaupt unter *Banus Zvonimir* war, bis zum Tode dieses Königs *Banus* blieb, oder dass er den König überlebt hat, es ist durch nichts nachgewiesen, dass dieser *Banus*, wenn er existirte, in *Knin* residirte; im Gegentheil dadurch, dass zweifellos echte Urkunden zur Zeit *Zvonimirs* und *Kolomans* einen *Iwrina* (*Georgius de genere Suacithorum*) als *Tenensticus* bezeichnen, ist es im hohen Grad unwahrscheinlich, dass neben ihm ein *Banus Peter Tenensticus* dem Stamme *Svačić* vorstand. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass ein *Banus* aus dem Stamme *Svačić*, der sich zum König aufwirft, nicht einmal auf seinen eigenen Stamm und auf keinen einzigen der zwölf Hauptstämme rechnen konnte, es ist durch nichts wahrscheinlich gemacht, dass dieser *Svačić* ein Verräther an seiner Königin, dass die zwölf Stämme, darunter sein eigener, an ihm zu Verräthern wurden, und dass ihn schliesslich sein eigener Verwandter *Iwrina* verrathen hat.

Alle diese verzweifelten Consequenzen zeigen, dass diese Behauptung *Kézas* falsch und eingeschoben ist, sie machen den unwahrscheinlichen König *Peter*, der durch den Versuch,

\*) *Rački*, „Doc.“, pag. 113.

denselben als einen Verwandten des Königs Slavić hinzustellen\*), an Wahrscheinlichkeit nicht gewonnen hat, zu einer unmöglichen historischen Construction. Als dramatische Dichtung wäre der König Peter „welcher den Heldentod stirbt, um nicht sehen zu müssen, wie ein Fremder den Thron Kriesimirs besteigt\*\*), eine ganz gute Schöpfung. Croatiens Unabhängigkeit ist aber auf minder dramatische Art verloren gegangen, Kriesimir konnte das Ende vorhersehen, als sein Banus die Tochter des benachbarten mächtigen Königs heirathete.

Alle diejenigen, welche behaupten, Croatien sei von Koloman mit Gewalt erobert worden, bauen diese Theorie auf der Voraussetzung auf, dass Koloman einen Gegenkönig zu bekämpfen hatte. Wir haben zu beweisen versucht, dass ein solcher nicht existirte, und glauben, diesen Beweis auch wirklich erbracht zu haben. Wäre uns aber dieser Beweis auch misslungen, so wäre die Realisirung des Erbrechtes mit Waffen noch immer keine Eroberung. Ferdinand I. von Habsburg musste seine Rechtsansprüche in Ungarn auch erst einem Gegenkönig gegenüber mit Gewalt durchsetzen, er hat darum Ungarn doch nicht erobert.

---

\*) Rački XIX p. 90.

\*\*) Ibidem p. 82.





## V. STAATSRECHTLICH WICHTIGE STELLEN IN DEN PRIVILEGIEN-URKUNDEN DER DALMATINISCHEN STÄDTE.

Wir sagten, dass sich die ausserhalb Croatiens vorherrschende Lehrmeinung, nach der Koloman Croatien eroberte, auf dem XVII. Capitel der *Historia Salonitana*, auf einzelnen Stellen in den alten Chroniken und auf einigen Ausdrücken in den zeitgenössischen Urkunden stützt.

Wir haben Thomas und die alten Chroniken einer Prüfung unterzogen, es erübrigt uns die Urkunden zu beleuchten und zu zeigen, dass sie das gerade Gegentheil von dem beweisen, was bisher aus ihnen gefolgert wurde.

Wohl die wichtigste Stelle ist in der mehrfach erwähnten Privilegiumsurkunde von Arbe aus dem Jahre 1111 enthalten, es sind diess die Worte: „per misericordiam dei potitus regno Dalmacie atque Chroacie“. Pauler\*) übersetzt das Wort ‚potitus‘ mit erobern, meghoditotta, was aber unrichtig ist, wenn das Wort im Zusammenhang mit den Worten per misericordiam dei aufgefasst wird. Potitus heisst: sich bemächtigen, erlangen, erreichen, bekommen, über jemand die Oberherrschaft behalten, theilhaft im Besitze sein, besitzen, haben. In diesem Sinn finden wir das Wort bei Livius und Cicero angewendet und Du Cange bringt keine mittelalterliche Abweichung. Erobern heisst occupare, expugnare, capere. Während Koloman, nachdem er Zara wirklich erobert hat, diess auch ausdrücklich sagt „post *victoriam a deo concessa*“, sagt er in der Urkunde von Arbe: „per *misericordiam dei potitus*“, was doch gewiss am besten mit „durch Gottes Barmherzigkeit erlangt“ zu übersetzen ist. Durch Gottes Barmherzigkeit erobert man nichts, man erobert allenfalls mit Gottes Erlaubniss. Der Unterschied in der Zaratiner Aufschrift und Urkunde von Arbe ist offenkundig.

„Per misericordiam dei“ kann ganz gut dem Ausdruck „von Gottes Gnaden“ an die Seite gesetzt werden, dessen man sich eben im Mittelalter zu bedienen begann, um die

\*) Pauler: „A magyar nemzet története az Arpádházi királyok alatt“. Bd. I. p. 287.

Legitimität der königlichen Macht zu bezeichnen\*). Es ist bezeichnend, dass sich Koloman bei dieser Gelegenheit nicht auf die Wahl „totius cleri et populi electione“ beruft. Man vergleiche die Documente Kriesimirs und Zvonimirs, welche meistens den König als „von Gottes Gnaden“ bezeichnen. Zvonimir sagt einmal\*\*): „Cum me dei omnipotentis pietas sua miseracione in regali locaret solio, cum eciam regni diademate sceptroque a uicario eiusdem clauigeri Petri, Gregorio uidelicet papa beatissimo, *legaliter* adhonorarer . . .“ Erst der Schattenkönig Stephan II. sagt: „cum igitur omnipotens dei pietas me sua clementia patrum, auum, proauumque solio in regio, omnibus Chroacie et Dalmacie nobilibus collaudantibus, exaltaverit honore . . .“ Koloman betont demnach nur Gottes Gnade, Zvonimir die päpstliche Verleihung, Stephan die Zustimmung aller croatischen Edelleute. Wenn wir übrigens über diese Beweisführung hinweg in's Leben blicken, so muss es uns als höchst wahrscheinlich erscheinen, dass der Bischof von Absaro, Petrus, welcher die Urkunde als „generalis domini regis curie“ unterzeichnet und dieselbe auch wahrscheinlich verfasst hat, auf einem Gebiet, das von den Venetianern als ihr legitimes Eigenthum angesehen wurde, in einer Urkunde, welche Rechte eines Bisthums begründet, gewiss nicht den Ausdruck „potitus regno“ gebraucht hätte, wenn derselbe nicht durch die Worte „misericordia dei“ vollkommen deutlich die legitime Besitznahme des Königs ausgedrückt hätte, andererseits ist es nicht wahrscheinlich, dass der König, von welchem Pauler sagt, dass er mehr die Waffen des Verstandes als die der Gewalt brauchte, in der Urkunde von Arbe, das seine Herrschaft freiwillig anerkannte, einen schärferen Ausdruck angewendet hätte, als in der Aufschrift von Zara, das er erobert hat.

Auf dem Thurm von Sct. Maria in Zara sind die Worte: Anno incarnationis Dni. Nri. IHU XRI Mil : C. V. *Post victoriam et pacis premia* jadere introitus a deo concessa\*\*\*) eingemeißelt.

Diese Stelle bezieht sich, ebenso wie die im Registrum privilegiorum Mariae Jadrensis\*\*\*\*) nur auf die Stadt Zara, welche nach langwierigen Widerstand mit Gewalt bezwungen werden musste. Diese Stadt hatte immer eine Ausnahmstellung und können die auf sie bezüglichen Stellen nicht auf ganz Croatien und Dalmatien bezogen werden, aber selbst in diesem Fall zeigt uns die Urkunde vom Jahre 1102, in welcher Koloman die Privilegien der Nonnen von Sct. Maria in Zara bestätigt, dass er sich als Herrn von Zara ansah, noch bevor er es im factischen Besitze hatte: rogatu subscriptorum meorum comitum . . . dono perpetuam pacem et regiam libertatem *monasterio* sancte Marie monialium, *quod situm est in Jadera, ut IBI* deo devote degentes, *secure* deum interpellare pro me et pro statu mei REGNI valeant. Der König rechnet entweder darauf, dass man selbst in der aufständischen Stadt das von ihm, als dem rechtmässigen König, ertheilte Privilegium respectiren werde, oder er ertheilt es auf Verlangen, sub spe rati, sobald er ‚triumphaliter‘ in Zara eingezogen sein wird.

Das Privilegium von Trogir enthält in der Einleitung kein auf gewaltsame Unterwerfung deutendes Wort, obwohl auch hier die Anerkennung nicht ganz glatt vor sich ging. Der König nennt die Trogirer „seine treuen Bürger“.

Man hat aus dem angeblichen Vertrage der croatischen Stämme mit Koloman gefolgert, und man könnte es aus dem Umstand, dass dieser König die croatische Krone geerbt habe, noch immer folgern, dass Croatien-Dalmatien mit Ungarn im Verhältniss der Personal-Union stand.

Die Antwort auf diese Frage kann nicht auf dem Wege staatswissenschaftlicher Speculation, sondern nur an der Hand der historischen Quellen gefunden werden.

\*) Bezold: „Sybels, Histor, Zeitschrift“ XXXVI. Bd. pag. 313 uff.

\*\*\*) Rački: „Docum.“ p. 138.

\*\*\*\*) Kukuljević C. D. II p. 236.

\*\*\*\*\*) Ibidem p. 11.

Es geht nicht an, die den einzelnen dalmatinischen Städten ertheilten Privilegien zu generalisiren und aus dem Privilegium von Trogir einfach eine Constitutionsurkunde für ganz Dalmatien und Croatien zu machen, wie man diess zu thun versucht hat.

Wir können uns da nicht einmal auf Analogien berufen, da die dalmatinischen Städte auch unter den croatischen Königen eine Ausnahmstellung inne hatten, so, dass der mächtige König Peter (Kriesimir) denselben nicht nur ihre Privilegien bestätigte, sondern mit den Patriciern von Zara, um die Stadt dauernd zu gewinnen, Verschwägerungen anknüpfte, also Zara gegenüber ebenso verfuhr wie Ladislaus gegenüber Croatien.

Es kommt aber den in diesen Urkunden enthaltenen beiläufigen Bemerkungen und Beziehungen eine grosse Wichtigkeit zu, da wir aus denselben, mangels directer Quellen, auf die politische Stellung Croatien-Dalmatiens zur Zeit der Arpaden Schlüsse ziehen können.

Wir wollen aus diesem Gesichtspunct die dalmatinischen Stadtprivilegien durchsehen, und die Stellen, welche auf allgemeine Wichtigkeit Anspruch haben, hervorheben.

In den Privilegiumsurkunden der dalmatinischen Städte kommen besondere staatsrechtliche Bestimmungen und solche Bezugnahmen vor, die uns indirect von allgemeinen staatsrechtlichen Einrichtungen Nachricht geben.

Zunächst wird die Frage der *Selbstregierung* der Städte im Sinne ihrer alten Vorrechte geregelt. Wir besitzen hierüber eine Privilegiumsbestätigung des Ordelauf Falieri, in welcher diese Bestimmung erneuet wird: *Iuramus vobis Arbensibus — vestram consuetudinem et statum vestrum, et libertatem terre vestre, potestatemque, prout antiquitus dicitis habuisse sub imperatore constantinopolitano, et sub rege Ungarorum, presulem vobis eligendi ac comitem, confirmatione comitis reservata nostre curie (venetianische Einschränkung, Coloman gewährte diese Freiheit absque regis consilio). Insuper taliter vos REGERE ET MANUTENERE . . . sicut vobis Dalmatinis (hier ist der Beweis, dass ganz Dalmatien das Recht der Selbstregierung erhielt) Colomanus rex Hungarie iurauerit suis cum archiepiscopis et comitibus, ut in breviario illo (ist verloren gegangen) continetur\*)*. Nachdem die Krone Zvonimirs Croatien und Dalmatien ungetheilt umfasste, so muss hier bezüglich der Erwähnung der Vergangenheit auch Croatien mitverstanden werden, obwohl es im venetianischen Privileg aus naheliegenden Gründen nicht erwähnt wird.

Bezüglich der Steuer werden die dalmatinischen Städte gleich den zwölf croatischen Stammeshäuptern vom Census oder dem Tributum befreit. Man hat daraus auf die volle Souveränität des Königreiches Dalmatien geschlossen, aber mit Unrecht (König Bela IV. gewährt dasselbe Privilegium später den Ansiedlern in Agram, ohne ihnen damit Souveränitätsrechte zuzugestehen). Gerade bei der anders gearteten Steuergewährung an die Städte wird es klar, dass sich der König in Croatien alle anderen Einnahmen vorbehielt, während er in Dalmatien auf einen Theil der Regaleinnahmen verzichtete. (*Praeterquam introitus portus civitatis, de extraneis mercatoribus duas partes rex habeat, terciam vero comes civitatis, decimam autem episcopus.*)

Ein wichtiges Staatsangehörigkeitsrecht in den Städten wird geregelt (*in civitate quoque vestra neminem Hungarorum, vel alienigenarum habitare permittam, nisi quem voluntas vestra expetierit*). Man hat daraus gefolgert, dass in ganz Croatien und Dalmatien keine Ungarn wohnen durften, das ist unrichtig, es handelt sich da um ein städtisches Recht, welches gegen alle alienigenarum, das heisst: gegen alle Nichteinheimischen gerichtet ist, es wird nur constatirt, dass die Ungarn diessbezüglich kein Vorzugsrecht haben. Diese Bestimmung wurde übrigens in der Praxis nicht eingehalten.

\*) Kukuljević, C. D. II. p. 20.

Ferner wird der Grundsatz der Freizügigkeit festgestellt (at si forte aliquando dominium meum aliquem aggravare videbitur, et alias ire voluerit, secure cum uxore et filiis et familia et omnibus suis quocumque sibi placuerit, eat).

Spätere Urkunden enthalten noch Zusätze und constituiren eine weitgehende Handelsfreiheit. Für den Fall einer Krönung oder eines Landtages, also für Zeiten, wo ein grosser Zusammenlauf von Menschen infolge dieser staatsrechtlich wichtigen Vorgänge vorauszusehen war, wird die Einquartierungsfrage durch Privileg geregelt (nemini civium vis inferetur domorum suorum, nisi quem dilectio vestra susceperit).

In der mehrerwähnten Urkunde von Arbe vom Jahre 1111, ferner in den Privilegiumsurkunden der dalmatinischen Städte vom Jahre 1108 sowie in der Bestätigungs-Urkunde der Nonnen Sct. Maria in Zara vom Jahre 1102 kommen wieder folgende indirecte Andeutungen auf die *verfassungsmässige Behandlung* öffentlicher Angelegenheiten in Dalmatien vor:

Urkunde vom Jahre 1102 . . . . Ego Colomanus . . . *salvo abito consilio* postquam *coronatus fui* Belgradi supra mare in urbe regia . . .

Urkunde vom Jahre 1108 . . . . Cum autem ad vos *coronandus* aut vobiscum *regni negotia tractaturus* advenero . . .

Von grösster Bedeutung für unsere Frage ist der folgende Satz, in der Urkunde von Arbe vom Jahre 1111, welche sehr wichtige kirchenrechtliche Bestimmungen enthält, und zwar wegen der Worte: Postea necessaria duximus cum *UTRIUSQUE REGNI universo consilio* . . .

Eine Berufung auf ältere Gesetze, welche als weiter bestehend anerkannt werden, finden wir an nachfolgenden Stellen: In einer Urkunde vom Jahre 1142 erneuert König Geysa den Spalatinern, in einer ähnlichen Geysa II. im Jahre 1151 den Trogirern ihr municipales Privilegium, die oben angeführten (Urk. v. J. 1108) staatsrechtlich wichtigen Worte werden wiederholt, während sonst der Text einige erweiternde Veränderungen erfahren hat.

In diesen Privilegiumsurkunden kommt auch der wichtige Satz vor: *et lege antiquitus constituta* vos uti permittam . . .

Die ungarischen Könige sagen damit, dass sie die legitimen Rechtsnachfolger der byzantinischen Kaiser und croatischen Könige seien und stehen auf dem Standpunct, dass die Rechtscontinuität nicht unterbrochen ist. Kolomans Nachfolger, Geysa II., beruft sich im Jahre 1158 auf den croatischen Fürsten Branimir als seinen Vorgänger, Stephan II. (III.?) im Jahre 1166 auf Peter Kriesimir, Svinimir und dessen „principes“.

Pauler leugnet es, dass sich Koloman als Rechtsnachfolger der croatischen Könige angesehen habe und findet einen Beweis für diese seine Ansicht darin, dass Koloman den Vasalleneid des Zvonimir nicht erneut habe, und dass er dem Papst keinen Tribut bezahlte. Dieser Beweis ist nicht stichhältig, denn die Veränderung der äusseren Politik gelegentlich eines Wechsels der Dynastie kann nicht als Unterbrechung der Rechtscontinuität aufgefasst werden \*).

Aus nachfolgenden Ereignissen auf Vorhergehendes Schlüsse zu ziehen, ist nur in sehr engen Grenzen gestattet, da auf die Ereignisse die jeweiligen Zeitverhältnisse, sowie die Träger der Ereignisse von grösstem Einfluss sind.

\*) Die legitime Reihenfolge der croatischen Könige ist demnach: Zvonimir, Jelena-Liepa (Stephan II. als Gegenkönig), Ladislaus (Almus als Regent), Koloman.

Hiernach darf Pauler ebensowenig aus dem, was Koloman zu thun unterliess, zu weitgehende Schlüsse ziehen, als aus der fast vollständigen Selbstständigkeit Croatiens zur Zeit Andreas III. geschlossen werden darf, dass es sich unter Koloman in derselben politischen Lage befand. Die Ereignisse wiederholen sich nicht ganz gleichmässig.

Aus dem uns vorliegenden historischen Material kann demnach nicht bewiesen werden, dass Croatien-Dalmatien zur Zeit Kolomans mit Ungarn in einer Personal-Union stand, wohl aber, dass es seine politische Individualität und sein politisches Territorium insoweit behielt, als diess neben der Majestät des mittelalterlichen Königthums möglich war. Es darf mit Sicherheit behauptet werden, dass es eine gesetzmässig gewährleistete Selbstverwaltung hatte, welche unter den späteren Arpaden, wie es scheint, viel grösser war als unter Koloman und seinen unmittelbaren Nachfolgern.







**Gradska knjižnica Solin**

Digitalizirana zavičajna zbirka Salonitana, knjiga 6

**Isidor Kršnjavi: Zur Historia Salonitana des Thomas Archidiaconus von Spalato**

Elektroničko izdanje izvornika koji je objavljen u Zagrebu 1900. godine

**Urednica**

Karmen Borković

**Odabir građe**

Karmen Borković

Nada Topić

Jurica Benzon

**Snimanje i obrada građe**

Gradska knjižnica Marka Marulića Split

**Nakladnik**

Gradska knjižnica Solin © 2013

**ISBN**

978-953-7851-08-8

Gradska knjižnica Solin © 2013

ISBN 978-953-7851-08-8